

PIRNAER ANZEIGER

Amtsblatt der Großen Kreisstadt Pirna mit den Ortschaften Birkwitz-Pratzschwitz und Graupa sowie der Gemeinde Dohma

Mittwoch, 12. Februar 2025

www.pirna.de/amtsblatt

Ausgabe 03 | 2025



■ Inhalt

Mitteilungen aus dem Rathaus

- | | |
|--|---|
| Beantragung von Personalausweisen und Reisepässen | 2 |
| Gefahrenbereiche durch Starkregenereignisse im Stadtgebiet | 4 |

Öffentliche Bekanntmachungen

- | | |
|---|----|
| Wahlbekanntmachung | 10 |
| Haushaltssatzung der Großen Kreisstadt Pirna für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 | 11 |
| Öffentliche Zustellung | 13 |
| Einführung einer Anzeigepflicht im Rahmen der Grundsteuerreform | 13 |

■ Weltgästeführertag

Zum internationalen Tag der Gästeführer am 21. Februar bietet der TouristService gleich vier thematische Sonderführungen an, davon zwei speziell für Ferienkinder. Mehr zum Gipfeltreffen unserer freundlichen Stadtführerinnen auf Seite 8.

Sprechzeiten der Stadtverwaltung Pirna

Stadtverwaltung Pirna

Am Markt 1/2, 01796 Pirna

Telefon: 556-0

E-Mail: stadtverwaltung@pirna.de

Web: www.pirna.de

Di. 08:00 – 12:00 u. 13:00 – 16:00 Uhr

Do. 08:00 – 12:00 u. 13:00 – 18:00 Uhr

Mo. / Mi. / Fr. nach Vereinbarung

Sprechzeiten Bürgerbüro, Rathaus, Kassenautomat

EG

Mo. / Mi. / Fr. 08:00 – 12:00 Uhr

Di. / Do. 08:00 – 19:00 Uhr

Gleichstellungsbeauftragte

Grohmannstraße 1, EG, Zi. 7

Telefon: 556-387

E-Mail: gleichstellung@pirna.de

Mo. bis Fr. nach Vereinbarung

Stadtteilbüro Copitz

Schillerstraße 35

Telefon: 467853

E-Mail: stadtteilbuero.copitz@pirna.de

Mo. bis Fr. nach Vereinbarung

Stadtteilbüro Sonnenstein

Varkausring 1 b

Telefon: 710213

E-Mail: stadtteilbuero.sonnenstein@pirna.de

Mo. bis Fr. nach Vereinbarung

Ortschaftsamt Birkwitz-Pratzschwitz

Pratzschwitzer Straße 198

Telefon: 527573

E-Mail: bipra@pirna.de

Do. 15:00 – 17:00 Uhr

(jeden 2./4. Do. im Monat)

Ortschaftsamt Graupa

Badstraße 3 (Büro TSV Graupa)

Telefon: 548206

E-Mail: graupa@pirna.de

Di. 16:30 – 18:30 Uhr

Stadt-, Verwaltungs-, Bauarchiv

Haus EF am Landratsamt

Schloßhof 2/4

Telefon: 515-4455

E-Mail: archivverbund@

landratsamt-pirna.de

Termine nach vorheriger Vereinbarung.

Beantragung von Personalausweisen und Reisepässen

Neue Regelungen für Lichtbilder ab 1. Mai 2025

Ab dem 1. Mai 2025 werden die Lichtbilder für die Beantragung von Personalausweisen und Reisepässen ausschließlich digital erstellt und auf einem gesicherten elektronischen Weg von entsprechend zertifizierten Fotografen zur Behörde übermittelt. Zusätzlich wird es die Möglichkeit geben, in der Behörde selbst Lichtbildauf-

nahmen zu fertigen. Die Stadt Pirna wird nach jetzigem Stand zwei Geräte für die Behörde erhalten – eins wird im Foyer aufgebaut werden, das andere in einem Sprechzimmer.

Bürgerinnen und Bürger erfassen ihr Lichtbild am Gerät selbst. Anschließend prüfen die Sachbearbeiter im persönlichen Gespräch die Identität, rufen das Foto ab und übernehmen es in den entsprechenden Antrag. Die Kosten für ein digitales Passfoto betragen sechs Euro pro bestelltes Dokument.

Hintergrund

Am 11. Dezember 2020 wurde das vom Deutschen Bundestag und Bundesrat verabschiedete Gesetz zur Stärkung der Sicherheit im Pass-, Ausweis- und ausländerrechtlichen Dokumentenwesen im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Dieses Gesetz sieht unter anderem Änderungen in den Gesetzen und Verordnungen zum Pass- und Personalausweiswesen vor.



Lichtbilder werden künftig ausschließlich digital von zertifizierten Fotografen direkt zur Behörde übermittelt oder vor Ort im Bürgerbüro gefertigt. Gedruckte Passbilder können nur noch bis Ende April 2025 genutzt werden. (Foto: BMI)

Widerspruch zum Grundsteuerbescheid

Bewertungsstelle des Finanzamtes Pirna ist Ansprechpartner für Bürgerinnen und Bürger

Durch die Stadtverwaltung Pirna erfolgte am 9. Januar 2025 der Versand der ab 1. Januar 2025 geltenden neuen Grundsteuerbescheide. Mit Wirkung vom 31. Dezember 2024 haben alle bisherigen Bescheide aufgrund der gesetzlichen Regelungen zur Grundsteuerreform ihre Gültigkeit verloren. Grundlage für die Berechnung der Grundsteuer ist der jeweils gültige vom Stadtrat beschlossene Hebesatz und der vom Finanzamt übermittelte Messbetrag. Eine Erläuterung zur Höhe bzw. eine eventuelle Änderung der Messbeträge und des vorangegangenen Grundsteuerwertbescheides kann daher nur durch das zuständige Finanzamt Pirna, Bewertungsstelle, Clara-Zetkin-Straße 1 in 01796 Pirna, E-Mail poststelle@fa-pirna.smf.sachsen.de, erfolgen.

Die Stadtverwaltung Pirna weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass das Fi-

nanzamt hinsichtlich fehlerhafter Grundlagenbescheide die richtige Anlaufstelle für den Einspruch ist. Der Einspruch ist beim Finanzamt direkt in der Bewertungsstelle einzulegen.

Eine Änderung oder Aufhebung eines Grundsteuerbescheides kann erst erfolgen, wenn der Grundlagenbescheid (der Grundsteuermessbescheid) des Finanzamtes geändert oder aufgehoben wird. Diese Änderung erfolgt auch ohne einen vorherigen Widerspruch zum Grundsteuerbescheid der Stadt Pirna. Ein Widerspruch gegen den Grundsteuerbescheid gemäß § 80 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hat keine aufschiebende Wirkung. Die Zahlungspflicht bleibt bis zum Vorliegen eines Änderungsbescheides bestehen. Möglicherweise zu viel entrichtete Grundsteuern werden nach Änderung der Grundsteuerbescheide erstattet.



Stellenausschreibungen

Bei der Großen Kreisstadt Pirna sind folgende Stellen zu besetzen:

- **Sachbearbeiter/-in Ratsarbeit (m/w/d)**
- **Sachbearbeiter/-in Verkehrsangelegenheiten (m/w/d)**

Bewerbungsfrist: je 16.02.2025

- **Sachbearbeiter/-in Verwaltungsprüfung (m/w/d)**
- **Sachbearbeiter/-in Straßenunterhaltung (m/w/d)**

Nähere Infos: www.pirna.de/jobs



27. Januar – Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus

Landrat Michael Geisler und Bürgermeister Markus Dreßler legen Kränze nieder



Kranzniederlegung durch Bürgermeister Markus Dreßler und Landrat Michael Geisler (Foto: Stadtverwaltung)

Am Montag, dem 27. Januar 2025, fand die gemeinsame Gedenkveranstaltung der Stadt Pirna und des Landkreises Sächsische Schweiz – Osterzgebirge für die Opfer des Nationalsozialismus statt. Rund 130 Menschen nahmen an der Veranstaltung am VVN-Denkmal in der Grohmannstraße teil. Verlesen wurde u. a. die Biografie der Pirnaer Malerin und Widerstandskämpferin Eva Schulze-Knabe. Musikalisch umrahmt wurde das Gedenken durch den Pirnaer Posaunenchor St. Marien.

Auf Initiative des früheren Bundespräsidenten Roman Herzog ist der 27. Januar seit 1996 in der Bundesrepublik nationaler Gedenktag für die Opfer des Nationalsozialismus und auf Beschluss der Verein-

ten Nationen seit 2005 Internationaler Gedenktag für die Opfer des Holocaust. Auschwitz steht sinnbildlich für die Shoah, den industriellen Massenmord an den europäischen Jüdinnen und Juden, für die Ermordung hunderttausender Sinti und Roma und vieler weiterer Opfer der Nationalsozialisten.



Rede zum Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus

www.pirna.de – Stadtinfo – Rathaus & Stadtpolitik – Stadtverwaltung – Bürgermeister



Probleme bei der Zustellung?

Reklamation zur Zustellung des Pirnaer Anzeigers

- www.wittich.de – Zustellung – Zustellreklamation
- E-Mail vertrieb@wittich-herzberg.de
- Telefon 03535 489-111
03535 489-118
03535 489-119

Baumpflegearbeiten in der Innenstadt

Baumschnitt und Baumfällung notwendig

Im Innenstadtbereich werden in den nächsten Tagen Baumpflegearbeiten durchgeführt. Zwischen dem Dohnaischen Platz und der Grohmannstraße werden die turnusmäßigen Kopfschnitte an den Linden durchgeführt.

Diese Arbeiten finden alle zwei bis drei Jahre statt und dienen dazu, den typischen Kopfbaucharakter entlang der ehemali-

gen Wallanlage zu bewahren. Darüber hinaus ist die Fällung von drei Zypressen an der Nordseite der Stadtbrücke erforderlich. Diese Maßnahme ist unumgänglich, da sich unter den Bäumen eine Hochdruckgasleitung befindet. Im Anschluss an die Arbeiten wird eine Ersatzpflanzung an geeigneter Stelle erfolgen, um den Verlust der Bäume auszugleichen.

Gefahrenbereiche durch Starkregenereignisse im Stadtgebiet

„Hinweiskarte Starkregengefahren“ des Sächsischen Landesamtes für Umwelt und Geologie (LfULG) online verfügbar

Hochwasser und die davon ausgehenden Gefahren haben die Stadtentwicklung von Pirna seit jeher beeinflusst. Während für die von der Elbe ausgehenden Überflutungen i.d.R. eine Vorwarnzeit von bis zu 60 Stunden besteht ist dies bei Starkregenereignissen nicht der Fall. Häufig gibt es dafür keine Vorwarnzeit, da jedes aufziehende Unwetter Potential für Überflutungen liefert und sich Extremwetterereignisse mitunter sogar erst lokal bilden. Schäden und lebensgefährliche Situationen können bei Starkregen auch weit abseits von Gewässerbereichen in Senken aber auch auf Straßen und Wegen auftreten. Umso wichtiger ist die Kenntnis, welche Bereiche der Stadt aufgrund ihrer Topografie bei potentiellen Starkregenereignissen besonders gefährdet wären. Die Stadt Pirna hat nach den Hochwasserereignissen der Jahre 2010 und 2012 bereits im Jahr 2014 eine vorläufige Bewertung des Hochwasserrisikos an den kleineren Gewässern im Stadtgebiet (Gewässer 2. Ordnung) durchgeführt. Dabei wurden auch einzelne Bereiche mit wild abfließendem Oberflächenwasser betrachtet. Die Bewertung beruhte weitgehend auf den in den vorangegangenen Jahren beobachteten Schadensereignissen und Erfahrungsberichten. Zur Gefahrenabwehr wurden hier in den letzten Jahren bereits verschiedene Maßnahmen umgesetzt, so u. a. am Mädelgraben, am Hospital- und Schlossebusch und am Lindigt/Osthang. Aktuell erstellt das Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG) in Zusammenarbeit mit den Bundesländern bis Ende 2025 eine bundesweit einheitliche Hinweiskarte zu Starkregengefahren. Für Sachsen liegen die Ergebnisse in Form der „Hinweiskarte Starkregengefahren“ bereits vor. Die Karte ist das Ergebnis einer Simulation, bei der die langjährig gesammelten und ausgewerteten Niederschlagsdaten des Deutschen Wetterdienstes mit einem digitalen Geländemodell und Informationen zur Flächennutzung (u. a. Grad der Versiegelung, Form der Bebauung) miteinander verschnitten wurden. Im Ergebnis zeigt die Karte detailliert, welchen Bereichen im Stadtgebiet bei starkem Niederschlag eine Überflutung droht und

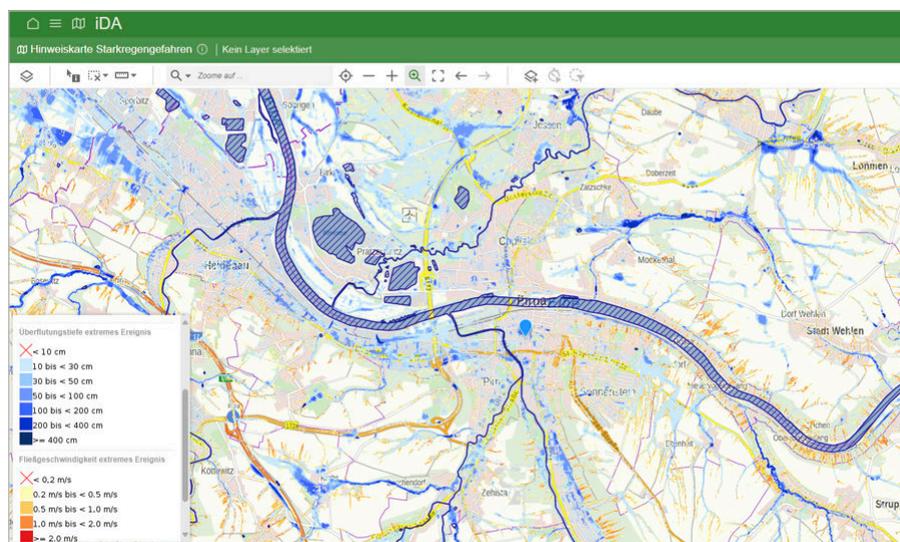
welche Strömungsgeschwindigkeiten entstehen können. Dabei werden die maximal erreichte Wassertiefe, die Fließrichtung und die maximale Fließgeschwindigkeit für zwei Starkregenszenarien dargestellt:

- außergewöhnliches Ereignis mit einer Wiederkehrzeit von 100 Jahren und einer Dauer von einer Stunde: Die Niederschlagshöhen liegen dabei für Sachsen im Bereich von ca. 45 bis 55 mm.
- extremes Ereignis mit einer Niederschlagshöhe von 100 mm bei einer Dauer von einer Stunde.

folgend zu den größeren Gewässern und zur Elbe fließen kann.

Die Karten erleichterten es Grundeigentümern und Einwohnern abzuschätzen, ob und wie sie von Starkregen betroffen sein könnten, um Vorsorgemaßnahmen zu treffen. Die „Hinweiskarte Starkregengefahren“ ist beim Sächsischen Landesamt für Umwelt und Geologie (LfULG) sowie im Geoportal der Stadt Pirna online abrufbar:

- www.luis.sachsen.de – Wasser und Wasserwirtschaft – Starkregen – Hinweiskarte Starkregengefahren



Zur Einordnung: 2023 wurde in Pirna ein Jahresniederschlag von insgesamt ca. 470 mm registriert. Damit zeigt die Hinweiskarte deutlich, für welche Bereiche im Stadtgebiet Gefahren in Form von Überflutungstiefen (Wasserhöhen) und Fließgeschwindigkeiten bestehen. Neben den eigentlichen Gewässerbereichen betrifft dies

- Bereiche mit einer hohen Reliefenergie, d. h. Areale unterhalb steiler Hänge sowie Talgründe und -rinnen aber auch Bereiche entlang von Bahndämmen;
- (großräumig) versiegelte Flächen insbesondere im Straßenraum;
- natürlich oder künstlich geschaffene Mulden und tiefer gelegene Bereiche z. B. Unterführungen, der alte Stadtgraben oder einzelne Innenbereiche von Wohnquartieren und -höfen sowie
- alle (versiegelten) Abflussbahnen, auf denen Wasser dem natürlichen Gefälle

- <https://gis.pirna.de> – Themen – Hochwasser – „Starkregengefahren außergewöhnlich“ bzw. „Starkregengefahren extrem“

Für mögliche private Vorsorgemaßnahmen im Fall von Starkregen und Hochwasser verweist die Stadt Pirna auf die Hinweise des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV):

- www.bmu.de – Presse – Fragen und Antworten (FAQ) – Welche Vorsorgemaßnahmen kann ich gegen Starkregen und Hochwasser treffen

Zur privaten Hochwassereigenvorsorge bietet der Freistaat Sachsen über die Sächsische Aufbaubank Fördermöglichkeiten:

- www.sab.sachsen.de – Privatpersonen – Energie und Umwelt – Förderung von Maßnahmen zur privaten Hochwassereigenvorsorge

Pirna hat keine Mäuse? Von wegen!

Schon mitgekriegt?! – Immer, wenn Erwachsene was zu schwierig finden oder nicht machen wollen, geben sie den Mäusen dafür die Schuld! Gibt’s in der Stadt irgendein Problem, sagen sie: Da hamwa´ keine Mäuse für! Zum Beispiel für Papierkörbe. Echt, mit sowas kommen die einem: Papierkorbmäuse!!! Oder für ne Party zum Kindertag. Da ham die bestimmt keine Partymäuse! Kannste alles voll vergessen. Ohne Mäuse kriegen die Erwachsenen nix auf die Kette!

Weil denen das logischerweise peinlich ist, haben die sich zur Tarnung so Geheimwörter ausgedacht, die kein Mensch versteht. Die reden zum Beispiel von „Haushaltslöchern“ ... Löcher, aha, na klar. Das ergibt bei Mäusen zwar schon irgendwie Sinn. Aber das sind trotzdem alles nur FAULE AUSREDEN!

Das kann ich sogar beweisen! Pirna hat nämlich in Wirklichkeit massenhaft Mäuse! Für einfach ALLES, was du dir ausdenken kannst. Guck ins Stadtmuseum! Da gibt’s neuerdings diese witzige Holzfiguren-Schau von Fredo Kunze. Da tanzen die Mäuse nur so auf den Tischen rum! Die heiraten und kriegen Kinder. Die gehen spazieren oder fahren Indianerkanu. Oder lernen fliegen. Oder demonstrieren gegen



Mäusefallen. Oder gründen ne Anti-Mäusefallenpartei. Papierkorbmäuse hab ich zwar keine gesehen ... Aber ich bin da auch nur mal so kurz durchgeflitzt. Am besten, du checkst das nochmal!

Außerdem kriegste da auch Engel zu sehen. Und kleine Teufel. Und Mini-Babyteufel. Und ne Urmenschenfamilie auf nem Dinosaurier. Oder so nen komischen Baron aus München, der sich selbst am Zopf aus nem Sumpf rauszerrt. Münchhausen heißt der, glaub ich ... Psssst! Den Namen merkst du dir besser mal gleich fürs große

Achtung: Fredo Kunzes Mäusewelt ist nur noch bis 2. März im Stadtmuseum Pirna! Dann müssen alle Figuren wieder zurück nach Dresden, denn die hat sich unser Museum leider nur geborgt – vom Museum für Sächsische Volkskunst. Die Ausstellung ist Dienstag bis Sonntag geöffnet, immer 10:00 bis 17:00 Uhr. (Foto: Hartmut Landgraf, Zeichnung: Axel Bierwolf)

Abenteuerrätsel! Aber wehe du verpetzt, dass du ihn von mir hast! Bei dem Spiel gibt’s nämlich was zu gewinnen! Also, High Five! Teilen können wir später ... Jedenfalls: Voll cool, die Ausstellung! Uuuund das Beste: Ins Stadtmuseum können Kinder ganz einfach SO rein! Ich meine: OHNE Mäuse!



Lern den Mäuse-Macher kennen!

Am 2. März ist von 14:00 bis 17:00 Uhr Familiennachmittag im Stadtmuseum Pirna, mit Bastelspaß und spannenden Führungen durch die Ausstellung. Auch der Puppen-Künstler Fredo Kunze ist vor Ort. Respekt! Der ist schon 88 Jahre.



Was geht in Pirna?

Wo ich mich rumtreibe, was ich erlebe ... Und überhaupt. Steht alles in meinem **Notiz-Blog**.



www.pine-pirna.de



Vornamenstatistik 2024

Alma und Theo sind die beliebtesten Vornamen für in Pirna beurkundete Kinder

Laut aktueller Vornamenstatistik der im Standesamt Pirna beurkundeten Kinder führten im vergangenen Jahr die Beliebtheitsliste bei den Jungen der Name Theo und bei den Mädchen der Name Alma an. 470 Kinder wurden 2024 vom Standesamt in Pirna beurkundet, davon 244 Mädchen und 226 Jungen. Das sind 13 Beurkundungen weniger als im Jahr 2023. Von den in

2024 beurkundeten Neugeborenen haben 314 einen Vornamen, 150 Kindern zwei Vornamen und 6 Kinder drei Vornamen erhalten. Kein Kind hat mehr als drei Vornamen erhalten.

Übersicht der beliebtesten Vornamen

Platz	Mädchen	Jungen
1	Alma	Theo
2	Ella	Finn
3	Lotta	Noah
4	Amelie	Ben
5	Emilia	Fritz

Heiraten in Pirna 2024

169 Paare gaben sich in Pirna das Ja-Wort

Im Jahr 2024 erklang insgesamt 169-mal das Ja-Wort in der Stadt Pirna. Das sind 8 Eheschließungen mehr als im Jahr 2023. Im vergangenen Jahr traute das Standesamt der Stadt Pirna insgesamt 6 Paare, von denen mindestens ein Partner eine ausländische Staatsangehörigkeit besaß. Der internationale Reigen führte durch Vietnam, über Tschechien und Polen nach Ko-

lumbien. Zudem wurde eine gleichgeschlechtliche Ehe zwischen zwei Frauen und zwei Ehen zwischen zwei Männern geschlossen.

Die heiratsfreudigsten Monate mit jeweils 26 Eheschließungen waren die Monate Mai, Juni und August, gefolgt von Juli und September mit jeweils 20 Eheschließungen. Außergewöhnlich viele Trauungen

wurden im April durchgeführt. Von den 14 Eheschließungen heirateten am besonderen Datum 04.04.2024 keine und am 24.04.2024 nur 3 Paare. Die meisten Ja-Worte fielen nach wie vor im gotischen Trausaal des Rathauses. Die Chance, im modernen Festsaal des Jagdschlusses Graupa den Bund fürs Leben zu schließen, nutzten 2024 insgesamt 19 Paare.

Nächste Sprechstunden der FriedensrichterIn

Teilnahme an Sprechstunde im Februar mit Voranmeldung möglich

Die FriedensrichterIn der Stadt Pirna, Silke Maresch, führt die nächste Sprechstunde am Donnerstag, 20. Februar 2025 ab 17:00 Uhr durch und nimmt Anträge im Rathaus (Kleiner Ratssaal, 2. Etage, Am Markt 1/2, 01796 Pirna) entgegen.

Eine Voranmeldung ist erforderlich unter www.pirna.de/termine. Im Dropdown-Menü können Bürgerinnen und Bürger „FriedensrichterIn“ anklicken und bequem einen Termin buchen.

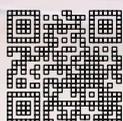
Eine Terminbuchung kann ebenfalls für die Sprechstunde am 20. März 2025 vorgenommen werden.

Eine Anmeldung ist auch telefonisch 03501 556-342 möglich.



© Africa Studio – stock.adobe.com

www.pirna.de –
Rathaus online –
Dienstleistungen A-Z
– FriedensrichterIn



Modernisierung Fernwärmenetz Sonnenstein

Einschränkungen durch Baumaßnahmen auf der Straße der Jugend

Die Stadtwerke Pirna führen seit Anfang Februar eine umfassende Netzmodernisierung des Fernwärmenetzes im Bereich der Straße der Jugend in Pirna-Sonnenstein durch. Diese ist notwendig, um die Versorgungssicherheit und Effizienz der Infrastruktur langfristig zu gewährleisten. Im Zuge der Arbeiten werden auch die Abwasserkanäle und Trinkwasserleitungen erneuert. Die Maßnahme gliedert sich in drei Bauabschnitte und soll voraussichtlich Ende Juli 2025 abgeschlossen sein. Die Bauabschnitte im Überblick:

- 1. Erster Bauabschnitt (3. Februar bis Mitte April 2025): Hier erfolgt die Verlegung des Abwasserkanals im Bereich der Straße der Jugend von der Remscheider Straße bis unterhalb des Ärztehauses. Verkehrsführung: Für die Durchführung des ersten Bauabschnittes wird der Baubereich voll gesperrt. Damit einhergehend wird die Einbahnstraßenregelung aus Richtung Varkausring aufgehoben und damit die Zufahrt zum Ärztehaus aus Richtung Varkausring gewährleistet.
- 2. Zweiter Bauabschnitt (Mitte April bis Mitte Juni 2025): Anschließend wird im selben Abschnitt die Verlegung der neuen Trinkwasser- und Fernwärmeleitung vorgenommen. Verkehrsführung: Die ursprüngliche Verkehrsführung wird unter Einrichtung einer halbseitigen Sperrung wiederhergestellt.
- 3. Dritter Bauabschnitt (Mitte Juni bis Ende Juli 2025): Hier wird die Erneuerung des Mischwasserkanals sowie der Trinkwasser- und Fernwärmeleitungen

im Kreuzungsbereich der Straße der Jugend unterhalb des Ärztehauses umgesetzt. Verkehrsführung: Im dritten Bauabschnitt werden die vorhandenen Einbahnstraßenregelungen von Varkausring und Remscheider Straße aufgehoben. In Teilbereichen wird eine gesonderte Umleitung für Fußgänger eingerichtet.

Auswirkungen auf den Busverkehr

Zur Umsetzung des Bauvorhabens sind geringfügige Auswirkungen auf den Busverkehr der Linien H/S, 246 sowie den Schwimmbus leider nicht zu vermeiden: Die Haltestelle „Pirna Sonnenstein Remscheider Straße“ kann nicht bedient werden und wird daher zur Haltestelle „Varkausring“ (ca. 200 m Entfernung) verlegt. Die Änderungen gelten vom 3. Februar 2025 bis zum Bauende.

Wichtige Hinweise

Die Zufahrt zum Ärztehaus bleibt während der gesamten Bauzeit gewährleistet. Geänderte Verkehrsführungen und Anfahrten werden stets ausgeschildert. Es kann während der Baumaßnahme zeitweise zu Versorgungsunterbrechungen im Bereich Trinkwasser und Fernwärme kommen. Die betroffenen Anwohner werden darüber rechtzeitig informiert.

Für die Durchführung der Bauarbeiten ist die Teichmann Bau GmbH aus Wilsdruff beauftragt. Die Stadtwerke Pirna danken allen Anwohnern und Verkehrsteilnehmern für ihr Verständnis während der Bauzeit. (SWP)

Kultur- und Tourismusgesellschaft Pirna mbH

STADTBIBLIOTHEKPIRNA

True Crime – Kriminacht



Veranstaltungsplakat (Quelle: KTP)

Spektakuläre und kuriose Kriminalfälle aus Pirna, Sebnitz, Heidenau und Dipps gibt es zur nächsten Kriminacht in der Stadtbibliothek Pirna. Am 15. Februar berichtet Ralf Hubrich, der mit 25 Jahren als studierter Elektroingenieur zur Kripo ging, aus seinem Berufsleben, das im Wesentlichen in Pirna und ganz in der Nähe in der Sächsischen Schweiz und im Osterzgebirge stattfand. Er komplettiert seine Berufserzählungen mit Geschichten wie „Der Tote im Bettkasten“ und Lesungen aus dem von Jörg Stephan Stock geschriebenen Buch „Der Kannibale von Heidenau“, das aktuell in einer vierten Auflage vergriffen ist. True Crime per excellence unter dem Dachgebälk der Stadtbibliothek Pirna – spannend zum Zuhören, um Fragen zu stellen und um ehrliche Antworten zu bekommen.

- **Sa. 15.02. | 19:30 Uhr | Stadtbibliothek Pirna**
Eintritt: 10 Euro

RICHARDWAGNERSTÄTTEN

Rheingold für Einsteiger

Dem Meisterkomponisten Richard Wagner zwischen die Zeilen geschaut: Im ersten WagnerCafé des Jahres 2025 stellt der Musikwissenschaftler Dr. Wolfgang Kau am 16. Februar im Jagdschloss Graupa seinen Leitfaden zu Wagners „Rheingold“ vor und liest im Anschluss daraus vor. Wagners „Ring“ fasziniert. Doch was passiert an den vier Abenden auf der Bühne? Und warum? Im Gespräch mit dem wissenschaftlichen Mitarbeiter Tom Adler erläutert der Autor die Beweggründe zur Erarbeitung seines Großprojektes. Der Leitfaden führt Zeile für Zeile durch den Originaltext der Orchesterpartitur und kommentiert auf unterhaltsame Weise das Bühnengeschehen. Viel Vergnügen!

- **So. 16.02. | 15:00 Uhr | Jagdschloss Graupa**
Eintritt: 16 Euro, ermäßigt 12 Euro

Beethoven mal anders

„Zwischen Welten“ hat Joshua Rupley sein Klavier-Recital genannt, mit dem er am 2. März in den Richard-Wagner-Stätten Graupa gastiert. Der junge und vielfach ausgezeichnete amerikanische Pianist spielt großformatige Klavierwerke von Beethoven und Hirschfeld – ein über zweistündiges Programm inklusive einer Pause. Mit der „Großen Sonate für das Hammerklavier“ op. 106 sprengte Ludwig van Beethoven alle bis dato geltenden Grenzen der Gattung. Das selten gespielte und erst Jahrzehnte nach Beethovens Tod von Franz Liszt uraufgeführte Spätwerk wird von Pianisten ob seiner technischen Schwierigkeiten und



Der Pianist Joshua Rupley (Foto: Michael Hochgemuth)

musikalischen Herausforderungen bis heute gleichermaßen gefürchtet wie geliebt.

- **So. 02.03. | 15:00 Uhr | Richard-Wagner-Stätten Graupa**
Dauer: ca. 135 Minuten
Preis: 20 Euro, ermäßigt 16 Euro

Doku und Orgelkonzert



Hansjörg Albrecht (Foto: Vanessa Daly)

Zum Finale der Sonderausstellung „Fluch und Segen einer Widmung. Anton Bruckner und Richard Wagner“ begeben sich die Richard-Wagner-Stätten Graupa am 16. März in die Pirnaer Altstadt. Diese Klangexpedition beginnt um 15:00 Uhr im Gothischen Saal der Stadtbibliothek Pirna. Der international renommierte Dirigent und Organist Hansjörg Albrecht stellt dort im Gespräch den Dokumentarfilm „Im Reich der Töne“ vor, in welchem es um die Entstehung eines einzigartigen Projektes geht: Albrechts Gesamteinspielung aller Bruckner-Sinfonien auf der Orgel. Im Dokumentarfilm wird die Entstehung dieser Aufnahmen an symbolisch ausgewählten Orgeln verfolgt und die Umsetzung des großen, sinfonischen Orchesterklangs auf die Orgel durch Albrecht, Thielemann und andere erläutert.

Der Expeditionsnachmittag rundet sich ab um 17:30 Uhr mit dem Orgelkonzert „Walkürenritt auf 4.000 Pfeifen“ in der Pirnaer St. Marien-Kirche: Hansjörg Albrecht spielt Auszüge aus Werken Anton Bruckners und Richard Wagners. Tom Adler, wissenschaftlicher Mitarbeiter der Richard-Wagner-Stätten Graupa, liefert dazu eine unterhaltsame Konzertmoderation und zeichnet ein Bild der Beziehung zwischen beiden Komponisten und ihrer Musik. Es erklingen Ausschnitte aus Bruckners 3. und 7. Sinfonie sowie Ouvertüren

und Ausschnitte aus Wagners Opern „Tannhäuser“, „Die Walküre“ und „Die Meistersinger von Nürnberg“.

■ **So. 16.03. | 15:00 Uhr StadtBibliothek Pirna | 17:30 Uhr St. Marien**

Kombi-Ticket Film und Konzert:

25 Euro, ermäßigt 20 Euro

Einzel-Ticket Konzert ohne Film:

20 Euro, ermäßigt 16 Euro

STADTMUSEUMPIRNA

Vortrag zur Eröffnung

Am 16. Februar wird im StadtMuseum Pirna die Sonderausstellung „Jedes Opfer hat einen Namen“ zu den im Vernichtungslager Belzec ermordeten Menschen eröffnet. Im Zuge der „Aktion Reinhardt“ wurden in den Vernichtungslagern Belzec, Sobibor und Treblinka zwischen März 1942 und Oktober 1943 insgesamt etwa 1,5 Millionen Jüdinnen und Juden getötet. Die vom Museum in Belzec in Kooperation mit dem Bildungswerk Stanislaw Hantz gestaltete Schau lässt mit biografischen Skizzen und Fotografien einige der ermordeten Menschen aus der Anonymität heraustreten. Im Eröffnungsvortrag zur Sonderausstellung gibt Hagen Markwardt von der Gedenkstätte Pirna-Sonnenstein einen Überblick über die „Aktion Reinhardt“ und das Vernichtungslager Belzec. Dabei beleuchtet er deren Verbindungen zu den zentralen Krankenmorden und insbesondere zur Tötungsanstalt Pirna-Sonnenstein. Die Ausstellung wird von AKuBiZ e. V. in Kooperation mit dem StadtMuseum Pirna gezeigt und ist dort bis zum 2. März zu sehen.

■ **So. 16.02. | 15:00 Uhr | StadtMuseum Pirna**

Eintritt: 6 Euro, ermäßigt 4 Euro

Tänze und Fantasien

Beim 145. Galeriekonzert im StadtMuseum Pirna sind am 1. März Tänze und Fantasien mit dem Duo Kirchhof zu erleben. Das alte Europa war geprägt von einer feinen, subtilen und fröhlichen Musik. Diese Musik erklang in Kirchen, an Höfen aber auch in privaten Räumen und im Freien. Eine zentrale Bedeutung hatte der Tanz. Dabei



Das Duo Kirchhof (Foto: Atelier Zabel)

spielte man nicht nur Tänze, nach denen getanzt werden konnte, sondern auch Kompositionen, die eine fantastisch-leichte und tänzerische Welt darstellten. Zum Konzertabend erklingen Werke großer Meister der Renaissance und des Barocks – von Hans Judenkünig (1450 – 1526) bis Georg Philipp Telemann (1681 – 1767).

■ **Sa. 01.03. | 19:00 Uhr | StadtMuseum Pirna**

Eintritt: 16 Euro, ermäßigt 14 Euro

TOURISTSERVICEPIRNA

Verborgene Schätze

Rund um den Weltgästeführertag offeriert der TouristService Pirna (TSP) verschiedene Sonderführungen unter dem Motto „Verborgene Schätze“. Am 21. Februar gibt es zwei Stadtführungen für Ferienkinder – um 14:00 Uhr und um 16:00 Uhr. In der Pirnaer Altstadt und am Fuße des Schlosshangs begeben sich die kleinen Gäste auf Schatzsuche und entdecken bei dieser Erkundungstour mit der Stadtführerin verborgene Dinge. Zur Spezial-Altstadtführung für Erwachsene um 16:00 Uhr zeigen gleich vier Stadtführer gemeinsam verborgene Ecken sowie unauffällige Plätze mit Geschichtsbezug in der Pirnaer Altstadt, darunter eine linksdrehende Wendeltreppe, der Keller der Bibliothek oder die Besonderheit des Kapitelsaals im StadtMuseum Pirna. Am 23. Februar führt eine Sonderroute um 14:00 Uhr entlang der ehemaligen Stadtmauer. Die Gäste besuchen verborgene Mauerreste, werden auf ver-

steckte Ecken hingewiesen und erkunden die ehemalige Grenze der Stadt, wo sonst kaum ein Blick hinfällt oder die Öffentlichkeit Zutritt hat. Treffpunkt ist jeweils der TSP im Canalettohaus, Am Markt 7. Um Voranmeldung wird gebeten.

■ **Fr. 21.02. | 14:00 und 16:00 Uhr | TouristService Pirna**

■ **So. 23.02. | 14:00 Uhr | TouristService Pirna**

Teilnahme Stadtführung für Ferienkinder: 2 Euro

Teilnahme Spezial-Altstadtführung und Sonderführung zur Stadtmauer: 3 Euro

HERDERHALLEPIRNA

Hai-Alarm

Am 8. März präsentiert der bekannte Fotograf Stefan Schulz seine 3D-Multivisions-Show „Abgetaucht“ in der HerderHalle Pirna. Das Publikum taucht im wahrsten Sinne des Wortes ein in eine Welt, die den meisten Menschen verborgen bleibt. Stephan Schulz nimmt die Gäste mit auf eine packende Reise unter die Wasseroberfläche. In humorvollen Erzählungen beschreibt er seine Anfänge in den Steinbrüchen Sachsens über Tauchsafaris ins Rote Meer bis zu seinem ersten großen Ziel: Die sagenumwobene Cocos-Insel im Ostpazifik. Schwärme von Hammerhaien, Rochen und anderen Großfischen machen diesen Tauchplatz zu einem „Hai-Light“ für jeden Unterwasserfotografen. Bei einem Nachttauchgang befindet er sich plötzlich mitten in einem Rudel jagender Weißspitzenriffhaie!

■ **Sa. 08.03. | 19:00 Uhr | HerderHalle Pirna**

Eintritt: 18 Euro



„Hai-Light“ (Foto: Stephan Schulz)

WGP setzt auf preisgünstigen Mietwohnraum und Bestandsentwicklung

Umfassende Sanierung des Wohnhauses Remscheider Straße 22 – 27

Die Städtische Wohnungsgesellschaft Pirna mbH (WGP) startet in Kürze die umfassende Sanierung des Wohnhauses Remscheider Straße 22 – 27 im Stadtteil Sonnenstein. In dem elfgeschossigen Gebäude, das 1972 errichtet wurde, befinden sich rund 250 Wohnungen. Ziel ist es, den Bestand zu modernisieren und gleichzeitig bezahlbaren Wohnraum zu sichern. Das Projekt wird im bewohnten Zustand durchgeführt und durch Fördermittel des Freistaates Sachsen, im Rahmen der „Förderrichtlinie preisgünstiger Mietwohnraum (RL pMW)“ ermöglicht.

Die Sanierung umfasst nicht nur eine energetische Modernisierung des Gebäudes, sondern auch die Verbesserung der Wohnqualität und Barrierefreiheit. Neue Grundrissvarianten, altersgerechte Anpassungen und die Komplettsanierung leerstehender Wohneinheiten sind wichtige Elemente des Vorhabens.

Im Zuge der Sanierung wird eine moderne Zweirohr-Heizungsanlage eingebaut. Die Ertüchtigung der Fassadendämmung, die Dämmung der Treppenhaus-Wände und des Treppenhaus-Daches verbessern die Energieeffizienz weiter. Die Kunststoffenster im gesamten Objekt werden erneuert. Nach der Sanierung wird das Gebäude den Standard eines Effizienzhauses 85 gemäß der Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) erreichen. Im Zuge einer umfassenden Strangsanierung werden Sanitärleitungen und die Abluftanlage erneuert. Neue Jalousien an den Log-



Derzeitiger Zustand des Wohnhauses Remscheider Straße 22 – 27 (Foto: WGP)

gien sorgen künftig für besseren Schutz vor Überhitzung bei direkter Sonneneinstrahlung. Um die Barrierefreiheit im Eingangsbereich zu gewährleisten, werden die Hauseingänge vollkommen neu gestaltet und mit einer Rampe versehen.

Zur Vorbereitung des Sanierungsvorhabens fanden im Oktober 2024 zwei Mieterversammlungen statt. Gemeinsam mit der IGC Ingenieurgemeinschaft Cossebaude GmbH (IGC) als Planer wurden durch die Geschäftsführung der WGP die Details des Vorhabens präsentiert und zahlreiche Fragen der Mieter beantwortet. Darüber hinaus fanden individuelle Gespräche mit den Mietern statt.



Ansicht des sanierten Wohnhauses Remscheider Straße 22 – 27 (Foto: IGC)

Da das Projekt vom Freistaat Sachsen gefördert wird, besteht nach dem Abschluss der Sanierung eine Mietpreis- und Belegungsbindung. Für die Neuvermietung von Wohnungen ist in den nächsten 15 Jahren ein Wohnberechtigungsschein erforderlich, der spätestens ab Oktober 2025 bei der Stadtverwaltung Pirna beantragt werden kann.

Die Investitionssumme beläuft sich auf ca. 32 Mio. Euro, davon werden ca. 20 Mio. Euro Fördermittel der „Förderrichtlinie preisgünstiger Mietwohnraum (RL pMW)“ eingesetzt.

Die ersten baulichen Maßnahmen beginnen im Februar 2025. (WGP)



Romantische Auszeit im Geibeltbad zum Valentinstag

„Herz“-liche Einladung

Haben Sie schon dran gedacht? Am Freitag, dem 14. Februar 2025 ist Valentinstag. Überraschen Sie doch Ihren Herzensmenschen mit einer romantischen Auszeit im Geibeltbad. Kuschlige Temperaturen, beruhigende Beleuchtung und romantische Musik zaubern die passende Atmosphäre dazu. Außerdem sorgen die Mitarbeiter im Bad an diesem Tag für „herzliche“ Überraschungen zum Genießen für

alle Sinne. Alle Saunagäste sind eingeladen sich am Valentinstag, mit einer besonderen Spezialität – einem Liebestrank, verwöhnen zu lassen. Genießen, Relaxen oder Schwimmen Sie mit Ihrem Herzensmensch Hand in Hand ins Glück. Das gesamte Bad-Team freut sich auf Ihren Besuch. Weitere Informationen erhalten Sie telefonisch 03501 710900 oder online unter www.geibeltbad-pirna.de. (SWP)

Wahlbekanntmachung

1. Am 23. Februar 2025 findet die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 08:00 bis 18:00 Uhr.

2. Die Große Kreisstadt Pirna ist in 24 all-gemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 13.01.2025 bis 02.02.2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Es wird 9 Briefwahlvorstände geben. Diese beginnen 16:00 Uhr mit der Zulassung der Wahlbriefe. Anschließend, jedoch nicht vor 18:00 Uhr, beginnt die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses. Die Briefwahlvorstände befinden sich im

- im Rathaus – Trausaal, Am Markt 1/2,
- im Rathaus – Großer Ratssaal, Am Markt 1/2,
- im Rathaus – Kleiner Ratssaal, Am Markt 1/2,
- im Stadthaus – Volckamersaal, Am Markt 10,
- im Stadthaus – Beratungsraum und Vorraum der Fachgruppe 40, Am Markt 10,
- im Stadthaus – Vorraum Personalmanagement, Am Markt 10,
- im Seminargebäude, Schmiedestraße 51/52,
- im Canalettohaus – Pretiosensaal, Am Markt 7; Eingang Schloßstraße und
- in der Stadtbibliothek – Saal, Dohnaische Straße 76.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Partei-bezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine **Erststimme** in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und seine **Zweitstimme** in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Pirna, 12.02.2025

Tim Lochner
Oberbürgermeister

Haushaltssatzung der Große Kreisstadt Pirna für die Haushaltsjahre 2025 und 2026

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat in der Sitzung am 12.11.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2025 und 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Pirna voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

	2025	2026
im Ergebnishaushalt mit dem		
– Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	99.961.680 Euro	94.125.915 Euro
– Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	105.703.709 Euro	101.439.315 Euro
– Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-5.742.029 Euro	-7.313.400 Euro
– Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	672.500 Euro	175.000 Euro
– Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	810.500 Euro	175.000 Euro
– Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	-138.000 Euro	0 Euro
– Gesamtergebnis auf	-5.880.029 Euro	-7.313.400 Euro
– Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 Euro	0 Euro
– Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 Euro	0 Euro
– Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	2.343.800 Euro	2.318.490 Euro
– Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 Euro	0 Euro
– veranschlagtes Gesamtergebnis auf	-3.536.229 Euro	-4.994.910 Euro
im Finanzhaushalt mit dem		
– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	93.093.020 Euro	87.180.605 Euro
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	94.736.230 Euro	89.639.328 Euro
– Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-1.643.210 Euro	-2.458.723 Euro
– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.543.134 Euro	10.249.563 Euro
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	12.283.830 Euro	20.721.384 Euro
– Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-7.740.696 Euro	-10.471.821 Euro
– Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-9.383.906 Euro	-12.930.544 Euro
– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro	3.975.000 Euro
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	694.550 Euro	694.550 Euro
– Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-694.550 Euro	3.280.450 Euro
– Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf festgesetzt.	-10.078.456 Euro	-9.650.094 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 Euro 3.975.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (**Verpflichtungsermächtigungen**), wird auf 14.578.000 Euro 5.564.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite**, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 10.000.000 Euro 10.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

	2025	2026
Gewerbsteuer auf	400 Prozent	400 Prozent
Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A), für die Grundstücke (Grundsteuer B) und für die baureifen Grundstücke (Grundsteuer C) erfolgt die Festsetzung in einer separaten Hebesatzsatzung.		

§ 6

Verwaltungsumlage Verwaltungsgemeinschaft Dohma

Die Verwaltungsumlage zur Deckung des Finanzbedarfs für die Wahrnehmung der Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft mit der Gemeinde Dohma gemäß § 25 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit sowie § 6 der Gemeinschaftsvereinbarung in der zurzeit geltenden Fassung wird festgesetzt auf 344.475,00 Euro 311.150,00 Euro

§ 7

Verwaltungsumlage Hospitalstiftung

Die Verwaltungsumlage zur Deckung des Finanzbedarfs zur Wahrnehmung von Aufgaben der Hospitalstiftung wird festgesetzt auf 38.000,00 Euro 45.000,00 Euro

Pirna, den 03.02.2025
Tim Lochner, Oberbürgermeister

Die Haushaltssatzung 2025 tritt am 01.01.2025 und die Haushaltssatzung 2026 am 01.01.2026 in Kraft.

Erläuterung:

<p>Mit Bescheid vom 30.01.2025 (Az: 0300-092.12.270/HHS-2025/2026) des Landkreises Sächsische Schweiz – Osterzgebirge als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde wurde die Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan für die Jahre 2025 und 2026 mit zwei Auflagen rechtsaufsichtlich genehmigt. Die Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan und Anlagen der</p>	<p>Großen Kreisstadt Pirna für die Jahre 2025/2026 liegt in der Zeit vom 18.02.2025 bis 25.02.2025 während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Pirna, Bürgerbüro, Rathaus, Am Markt 1/2, im Foyer aus. Dienstzeiten sind, außer an gesetzlichen Feiertagen: Montag 8:00 – 12:00 Uhr Dienstag 8:00 – 19:00 Uhr</p>	<p>Mittwoch 8:00 – 12:00 Uhr Donnerstag 8:00 – 19:00 Uhr Freitag 8:00 – 12:00 Uhr Des Weiteren kann die Haushaltssatzung 2025/2026 mit allen Bestandteilen und Anlagen auch auf der Webseite der Großen Kreisstadt Pirna unter www.pirna.de – Stadtinfo – Aktuelles – Bekanntmachungen eingesehen werden.</p>
---	--	---

Öffentliche Zustellung

gemäß §§ 1 und 2 Gesetz zur Regelung des Verfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i. V. m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

„Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird die ‚Öffentliche Zustellung gemäß §§ 1 und 2 Gesetz zur Regelung des Verfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i. V. m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)‘ nicht im Internetauftritt der Stadt Pirna veröffentlicht. Sie kann in der gedruckten Ausgabe des Amtsblattes der Stadt Pirna ‚Pirnaer Anzeiger‘ Nr. 03/25 vom 12.02.2025 nachgelesen werden.“

Einführung einer Anzeigepflicht im Rahmen der Grundsteuerreform

Anzeigepflichten nach § 228 Abs. 2 Bewertungsgesetz (BewG)

Mit BMF-Schreiben vom 24. Juli 2023, IV D 4 – S 3243/22/10002:002 (BStBl I, S. 1536 ff.) wurde der Vordruck GW-5 nebst Ausfüllanleitung zur Erfüllung der Anzeigepflicht nach § 228 Abs. 2 BewG und § 19 GrStG veröffentlicht.

Was ist anzeigepflichtig?

Änderung der tatsächlichen Verhältnisse, die sich auf die Höhe des Grundsteuerwerts, die Vermögensart oder die Grundstücksart auswirken oder zu einer erstmaligen Feststellung führen kann. Beispiele für Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse im Land- und forstwirtschaftlichen Vermögen sind:

- Flächenänderungen (Zu- oder Abnahme der Gesamtfläche des Betriebs der Land- und Forstwirtschaft);
- Änderungen von Flächen innerhalb eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft zwischen den Nutzungen, Nutzungsteilen und Nutzungsarten;
- Veränderungen bei den Bruttogrundflächen der in Anlage 31 und 33 zum BewG aufgeführten Wirtschaftsgebäuden;
- Änderungen des Tierbestandes und
- Veränderungen bei den Ertrag steigern den Anlagen (z. B. Zunahme der Anbauflächen unter Glas und Kunststoffen sowie Änderung der Ausbauform im Weinbau, Bau einer Windenergieanlage).

Beispiele für Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse im Grundvermögen sind:

- Änderung der Nutzungsart,
- Flächenänderungen beim Grund und Boden sowie bei Gebäuden,

- Änderungen des Entwicklungszustandes des Grundstücks,
- Errichtung oder Fertigstellung eines Gebäudes auf dem Grundstück sowie
- Abriss oder Zerstörung eines Gebäudes auf dem Grundstück.

Die Anzeigepflicht besteht auch dann, wenn die Wertfortschreibungsgrenze nicht erreicht wird bzw. wenn die Änderung zu einer Wertminderung führt. Eine Anzeigepflicht besteht zudem auch, wenn das Eigentum oder das wirtschaftliche Eigentum an einem auf fremdem Grund und Boden errichteten Gebäude übergegangen ist (§ 228 Abs. 2 Satz 2 BewG).

Was ist nicht anzeigepflichtig?

Änderungen, die eine Zurechnungsfortschreibung zur Folge haben, wie z. B. der Verkauf eines Grundstücks, bedürfen keiner Anzeige des Steuerpflichtigen (vgl. A 228 Abs. 2 AEBewGrSt).

Anzeigefrist

Die Frist für die Abgabe der Anzeige nach § 228 Abs. 2 BewG beträgt drei Monate und beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem sich die tatsächlichen Verhältnisse geändert haben oder das Eigentum oder das wirtschaftliche Eigentum an einem auf fremdem Grund und Boden errichteten Gebäude übergegangen ist (§ 228 Abs. 2 Satz 3 BewG). **Für im Laufe des Kalenderjahres 2024 eingetretene Änderungen sind die Anzeigen bis zum Ablauf des 31. März 2025 einzureichen.** Die Frist zur Abgabe von Grundsteuer-Änderungsanzeigen nach § 228 Abs. 2 BewG auf die Feststellungszeitpunkte 1. Januar 2023 und 1. Januar 2024

wurde mit den Koordinierten Erlässen der obersten Finanzbehörden der Länder vom 28. Februar 2024 (vgl. Anlage) bis zum 31. Dezember 2024 verlängert. Damit sind **Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse etc. die im Laufe des Jahres 2022 bzw. 2023 eingetreten sind, bis zur vorgenannten verlängerten Abgabefrist (bis 31. März 2025) anzuzeigen.**

Übermittlung der Anzeige

Gemäß § 228 Abs. 6 BewG ist die Anzeige **elektronisch** – nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung – zu übermitteln (§ 228 Abs. 6 Satz 1 BewG). In Härtefällen kann die Anzeige auch in Papierform eingereicht werden (§ 228 Abs. 6 Sätze 2 und 3 BewG i. V. m. § 150 Abs. 8 AO).

Erfüllung der Anzeigepflicht durch Feststellungserklärung

Die Anzeigepflicht kann auch durch Abgabe einer Feststellungserklärung nach § 228 Abs. 1 BewG erfüllt werden.

Folgen der Nichterfüllung der Anzeigepflicht, der Nichteinhaltung der Formvorschriften und/oder einer Verspätung

Bei der Anzeige nach § 228 Abs. 2 BewG handelt es sich um eine Steuererklärung im Sinne der Abgabenordnung (§ 228 Abs. 5 BewG). Für den Fall der Nichterfüllung, der Nichteinhaltung der Formvorschriften und/oder einer Verspätung gelten daher die entsprechenden verfahrensrechtlichen Regelungen (Festsetzung von Verspätungszuschlägen, Schätzung der Besteuerungsgrundlagen).

Anzeigepflicht nach § 19 Grundsteuergesetz (GrStG)

Anzeigepflichtige Vorgänge

Für ganz oder teilweise von der Grundsteuer befreite Grundstücke besteht (weiterhin) die Anzeigepflicht nach § 19 Abs. 1 GrStG. Anzuzeigen sind Änderungen in der Nutzung oder in den Eigentumsverhältnissen, die zu einer Änderung oder zum Wegfall der Steuerbefreiung führen kann. Die Anzeigepflicht besteht demnach auch dann, wenn die Änderung zu einer Erweiterung der Steuerbefreiung führen kann.

Der Wegfall der Voraussetzungen für die ermäßigte Steuermesszahl nach § 15 Abs. 2 bis 5 GrStG ist anzuzeigen.

Anzeigefrist

Die Anzeige nach § 19 Abs. 1 oder Abs. 2 GrStG ist gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2 GrStG

bis zum **31. März des Jahres** zu erstatten, das auf das Kalenderjahr der Änderung nach § 19 Abs. 1 GrStG bzw. das auf das Kalenderjahr des Wegfalls der Voraussetzungen nach § 19 Abs. 2 GrStG folgt.

Übermittlung der Anzeige

Bei der Grundsteuer-Änderungsanzeige GW-5 handelt es sich um einen amtlich vorgeschriebenen Vordruck (§ 150 Abs. 1 AO). Gemäß § 19 Abs. 3 Satz 1 BewG ist die Anzeige **elektronisch** zu übermitteln. In Härtefällen kann die Anzeige auch in Papierform eingereicht werden. Die Anzeigepflicht kann auch durch Abgabe einer Feststellungserklärung nach § 228 Abs. 1 BewG erfüllt werden.

Folgen der Nichterfüllung der Anzei-

gepflicht, der Nichteinhaltung der Formvorschriften und/oder einer Verspätung

Bei der Anzeige nach § 19 GrStG handelt es sich um eine Steuererklärung im Sinne der Abgabenordnung (§ 19 Abs. 3 GrStG). Für den Fall der Nichterfüllung, der Nichteinhaltung der Formvorschriften und/oder einer Verspätung gelten daher die entsprechenden verfahrensrechtlichen Regelungen.

Andreas Lange, amt. Leiter Finanzen



Auf der Internetseite www.grundsteuer.sachsen.de wird über die Anzeigepflichten (inkl. Vordruck GW-5) informiert.

Stadtratsanfragen

Verdreckung des Gasnetzes und deren Folgen (Ralf Böhmer eingebracht in der Stadtratssitzung am 10.12.2024)

In den letzten Monaten ist im Pirnaer Gasnetz vermehrt festgestellt wurden, dass eine offensichtliche Verunreinigung des Gases (siehe Bilder) zu Beeinträchtigung der Gasgeräte und damit zur Zerstörung von Gasarmaturen führt. Im Ergebnis dessen müssen Wartungsintervalle kurzfristiger und häufiger durchgeführt werden, was zu finanziellen Aufwendungen für Wohnungseigentümer und Vermieter führt. Kosten, welche auf den Mieter umgelegt werden können. Die Thematik der Firmenbereitstellung für häufigere Wartung ist noch ein gesondertes Thema. Sind die Probleme der SWP bekannt? Was wird gegen diesen nicht zufriedenstellenden Zustand getan?

Antwort der Verwaltung vom 19.12.2024

Die Anfrage wurde zuständigkeitshalber an Stadtwerke Pirna GmbH (SWP) weitergeleitet. Die SWP gibt dazu folgende Stellungnahme ab: Verunreinigungen in ihrem Gasnetz sind der Stadtwerke Pirna GmbH (SWP) nicht bekannt. Das Erdgas durchläuft an jeder Regelstation einen Filter, um mögliche Ablagerungen aus dem vorgelagerten Netz zu entfernen. Wie aus den Bildern ersichtlich, handelt es sich um Parti-

kelbildungen aus Kupferleitungen. Diese Beeinträchtigung ist in Fachkreisen bereits seit längerem bekannt. Sie tritt vor allem während der Heizperiode auf. Je nach Wartungsintervall der Gasgeräte werden diese Verunreinigungen durch die zugelassenen Gasinstallations- und Wartungsunternehmen festgestellt. Die Ursache liegt jedoch nicht im Zuständigkeitsbereich der SWP, sondern in der Gasinstallationsanlage der Wohngebäude und somit im Verantwortungsbereich des Hauseigentümers. Weitere Ausführungen zu diesem Thema können der beigefügten DVGW-Information entnommen werden. Diese DVGW Informationen inkl. Handlungsempfehlungen sind auch allen Installationsunternehmen zugänglich.

Baustelle Grundstraße (Stan Krumbholz eingebracht in der Stadtratssitzung am 10.12.2024)

Die Baustelle in der Grundstraße wurde durch den Bauhof als Verkehrssicherungsmaßnahme abgesichert. Die dortige Mauer kippt immer mehr und mehr. Was muss passieren, um den Eigentümer in die Pflicht zu nehmen? Was passiert im Schadensfall? Antwort der Verwaltung vom 20.12.2024. Der desolate Mauerzustand ist bekannt. Dem Grundstückseigentümer wurden

mehrere Zwangsgelder angedroht und festgesetzt. Ohne Erfolg. Der Eigentümer ist nicht zum Handeln zu bewegen. In Form der Ersatzvornahme wurde eine erste Absperrung errichtet. In Absprache mit dem Fachdienst 61.3 – Grünflächen wurde bereits ein Baum im Mauerkronenbereich beseitigt. Fraglich war, wie weit die Beseitigung der Gefahren in Form der Ersatzvornahme geführt werden kann bzw. in welchem Zustand die Ersatzvornahme endet. Letztendlich sollen nur die zwei am stärksten geschädigten Sandsteinmauerbereiche instandgesetzt werden. Die Stadt Pirna rechnet mit Kosten in Höhe von rund 25.000 EUR. Die Arbeiten werden voraussichtlich in der 3. Kalenderwoche beginnen und werden in der 4. Kalenderwoche unter Vollsperrung der Straße enden. Voraussetzung dafür ist aber, dass das Wetter mitspielt. Die bereits angefallenen und die noch zu erwartenden Kosten werden dem Grundstückseigentümer per Leistungsbescheid in Rechnung gestellt. Zuzüglich ergeht ein Verwaltungskostenbescheid für den entstandenen Aufwand.

Sperrung und Beschränkung der We-senitztalbrücke (André Kurth eingebracht in der Stadtratssitzung am 10.12.2024)

Die Wesenitztalbrücke wurde einseitig gesperrt und auf 16t beschränkt. Dennoch sind (Schul-)Busse über die Brücke gefahren, welche 20t und mehr wiegen.

1. Wer erteilt hier die Sondergenehmigungen?
2. Wer übernimmt im Schadensfall die Verantwortung?
3. In Birkwitz-Pratzschwitz ist ähnliches zu beobachten. Die Straße ist nur für 16t zugelassen, dennoch fahren hier im Zuge von Christmas Garden voll beladene Doppelbusse.

Wer übernimmt hier die Verantwortung? Bitte namentliche Nennung.

Antwort der Verwaltung vom 02.01.2025

Zu 1.: Für die Nutzung bestimmter Fahrtrouten durch Busunternehmen erteilt der Freistaat Sachsen Genehmigungen gemäß dem Personenbeförderungsrecht. Für die Überfahrt mindertragfähiger Brückenbauwerke ist zusätzlich eine Ausnahmegenehmigung von bestehenden Verkehrsverboten nach der Straßenverkehrsordnung nötig. Diese erteilt die Straßenverkehrsbehörde der Stadt Pirna nach Anhörung der Polizei und Straßenbaulastträger.

Zu 2.: Eine pauschale Antwort auf diese Frage durch die Verwaltung ist nicht möglich. Die Beurteilung hängt von der Art des Schadens, dem Schadenshergang und der Anspruchstellung ab und obliegt den Versicherungen bzw. im Streitfall den Gerichten.

Zu 3.: Anders als Verkehrsverbote zum Schutze von Brückenbauwerken wurden die Tonnageeinschränkungen in Pratzschwitz angeordnet um den Betriebsverkehr der Kieswerke aus dem Ortskern fernzuhalten, in welchem die Bebauung bei geringem Straßenquerschnitt teilweise beidseitig bis an die Fahrbahn heranreicht. Die Stadtverwaltung wird mit dem Betreiber des Christmas Garden in Kontakt treten, um die erforderlichen Absprachen zu treffen und ggf. die Genehmigungen nachzuholen.

Nachfrage zur ANF Gewinne durch Verkauf von Fernwärme (André Kurth eingebracht in der Stadtratssitzung am 10.12.2024)

Ich bestehe auf eine vollständige Antwort. Wenn der SWP derartige Zahlen nicht vorliegen, müssen diese bei der EVP abgefragt werden.

Antwort der Verwaltung vom 09.01.2025

Die Anfrage wurde zuständigkeitshalber an

Stadtwerke Pirna Energie GmbH (SWPE) weitergeleitet. Die SWPE gibt dazu folgende Stellungnahme ab: Der Gewinn aus dem Verkauf der Fernwärme kann seitens der SWP Energie GmbH nicht angegeben werden, da diese Zahl im Rahmen der ordnungsgemäßen Buchführung nicht ermittelt wird.

Beteiligungsbericht der Stadt Pirna (Stadtrat André Kurth eingebracht in der Stadtratssitzung am 10.12.2024)

1. Im Beteiligungsbericht für 2023 werden bei der SWP für die einzelnen Sparten nur die Umsätze angegeben. Das ist völlig unzureichend. Welche Gewinne bzw. Verluste sind in den einzelnen Sparten aufgetreten?
2. Bei der Überleitung des Abwassers nach Dresden ist gegenüber dem Vorjahr eine wesentliche Mengenerhöhung angezeigt worden. Diese wird mit höheren Niederschlägen begründet. Das ist nachvollziehbar. Wie ist dann zu erklären, dass für die Kosten der Straßenentwässerung nur 955 TEUR angesetzt werden, wo doch im Jahre 2022 ein Betrag von 1.590 TEUR anfiel?
3. Für die Investitionen im Trinkwassernetz wird nur eine Gesamtsumme angegeben. Wie gliedert sich dieser Wert in Erweiterungen bzw. Ertüchtigungen auf? Wie haben sich dadurch die Netzverluste verändert? Bitte Zahlenangaben für die Jahre 2020, 2021, 2022 und 2023.

Antwort der Verwaltung vom 10.01.2025

Die Anfrage wurde zuständigkeitshalber an Stadtwerke Pirna GmbH (SWP) weitergeleitet. Die SWP und die Verwaltung geben dazu folgende Stellungnahme ab:

1. Die Inhalte und die Struktur des Beteiligungsberichtes wurden weitgehend den Vorschlägen zur Gestaltung von Beteiligungsberichten nach § 99 SächsGemO, des Sächsischen Städte- und Gemeindetages (SSG) und dem Sächsischen Landkreistag (SLKT) erarbeitet. Genauere Ausführungen zu den Umsätzen findet man in den veröffentlichten Jahresabschlüssen. Die Spartenergebnisse lauten wie folgt:

a) Beteiligungen	1.780 TEUR
b) Wasserversorgung	695 TEUR
c) Wärmeversorgung	230 TEUR
d) Abwasserentsorgung	43 TEUR
e) Bäderbetrieb	-1.165 TEUR

2. Die Kosten der Straßenentwässerung werden im Rahmen der Kalkulation ermittelt und während einer Kalkulationsperiode nicht angepasst. Die tatsächlichen Kosten aus der Überleitung des Abwassers nach Dresden werden, anhand der tatsächlich gemessenen Überleitungsmengen seitens der Stadtentwässerung Dresden, der SWP in Rechnung gestellt. Insofern wirken sich Abweichungen zwischen den im Rahmen der Kalkulation auf Basis von Vorjahreswerten ermittelten Annahmen und den tatsächlich entstandenen Kosten erst im Rahmen der Nachkalkulation in den Folgejahren aus. Die Effekte aus Kostenentwicklungen sowie von Über- und Unterdeckungen können sich überlappen, so dass eine Vergleichbarkeit an dieser Stelle nicht gegeben ist. Daher wurde der Umsatz des Jahres 2023 anhand der im Jahr 2022 durchgeführten Entgeltkalkulation für die Kalkulationsperiode 2023 bis 2024 realisiert. Der Umsatz aus dem Jahr 2022 stammt noch aus der im Jahr 2018 durchgeführten Kalkulation für die Jahre 2018 bis 2023 (Kalkulationsperiode wurde im Jahr 2022 abgebrochen).
3. Eine Auftrennung der Investitionen ist im Sinne der ordnungsgemäßen Buchführung nicht vorgeschrieben und wird daher von uns auch nicht nachgehalten. Nach interner Einschätzung betreffen ca. 5 % der Investitionen Erweiterungsmaßnahmen. Die rechnerischen Verluste im Trinkwassernetz haben sich wie folgt entwickelt:

Jahr	Tm³	in Prozent
2020	73	4,1
2021	79	4,6
2022	72	4,1
2023	77	4,5

Bürger- und Vereinshaus Graupa, Lohengrinstr. 2 (Ortsvorsteher Michael Holzweißig eingebracht in der Stadtratssitzung am 10.12.2024)

Der Stadtverwaltung wurde das Konzept zum Bürgerhaus Graupa (Stand 30.08.2024) zur Kenntnis gegeben (siehe Anlage 2 zur ANF-24/0014-40.0). Auf Grundlage dieses Konzeptes wurde ein

Vorentwurf zum Bürger- und Vereinshaus Graupa mit Stand 15.11.2024 erarbeitet und ebenfalls der Stadtverwaltung übermittelt. Inwiefern kann der Vorentwurf vom 15.11.2024 (siehe Anlage) im weiteren Verlauf als Planungsgrundlage verwendet werden? Des Weiteren wird auf die Anfrage ANF-24/0062-65.0 verwiesen, in der es u. a. um die zu erwartenden Gesamtaufwendungen für Bewirtschaftung/Unterhaltung geht. Für die angestrebte Umnutzung sind sowohl die Nachfrage zur Planungsgrundlage als auch zu den betriebswirtschaftlichen Kennwerten essentiell.

Antwort der Verwaltung vom 09.01.2025

Die Stadtverwaltung hat in Beantwortung von Anfragen und Stellungnahmen zu Anträgen regelmäßig darauf hingewiesen, dass aus Sicht der Stadtverwaltung kein hinreichend dringender Bedarf für zusätzliche Vereinsräume in Graupa besteht und für die wünschenswerte Umnutzung des früheren Kindergartens Lohengrinstraße 2 in Graupa zu einem Bürgerhaus absehbar keine finanziellen Ressourcen bereitgestellt werden können. Aktuell liegt ein Antrag des Vereins Pro Graupa e. V. zur Übernahme des Objekts im Rahmen eines Erbbaurechtsvertrags. Die Rahmenbedingungen für einen solchen Erbbaurechtsvertrag werden aktuell von der Stadtverwaltung geprüft. Im Sinne der vom Ortschaftsrat Graupa und dem Verein Pro Graupa als ersten Schritt gewünschten Nutzungsmöglichkeit des Erdgeschosses hat die Stadtverwaltung als Unterstützung ein Planungsbüro mit der Erarbeitung des notwendigen Bauantrags zur Umnutzung des Erdgeschosses beauftragt. Verbindliche Aussagen zu den vorgelegten Planskizzen und Ideen ist durch die Stadtverwaltung nicht möglich. Bei Bedarf steht die Stadtverwaltung jedoch gern wie gewohnt für einen beratenden Austausch zur Verfügung. Absehbar ist wie bereits mehrfach mitgeteilt, dass die Stadtverwaltung davon ausgeht, dass das Objekt für eine langfristige Nutzung als Bürgerhaus umfassend zu sanieren und eine brandschutztechnische Erächtigung notwendig sein wird. Die ANF-24/0062-65.0 befindet sich noch in Bearbeitung und wird zeitnah beantwortet.

Anzahl Einwohner und Anzahl Bürgergeldempfänger (Dolph Haupt einge-

bracht im Strategie- und Finanzausschuss am 07.01.2025)

Wir bitten um folgende Angaben, jeweils mit Stichtag 31.12.2024. Sollten für diesen Zeitpunkt keine entsprechenden Zahlen verfügbar sein, bitte den nächstmöglichen zurückliegenden Stichtag verwenden.

1. Wie viele Personen waren zum oben genannten Stichtag in Pirna gemeldet?
2. Wie viele davon insgesamt bezogen oder beziehen Bürgergeld oder vergleichbare Sozialleistungen?
3. Wie groß ist der Anteil von Personen an vorgenannter Gruppe, denen in Deutschland Asyl gewährt wird oder die sich darum bewerben?
4. Wie groß ist der Anteil ukrainischer Staatsbürger an der unter 2. genannten Gruppe?

Antwort der Verwaltung vom 08.01.2025

Am 01.01.2025 waren in der Stadt Pirna 40.113 Einwohner mit Hauptwohnsitz gemeldet. Darunter befinden sich 991 Einwohner mit der ukrainischen Staatsangehörigkeit. Erhebungen und Statistiken zu Bürgergeldempfängern oder Asylbewerbungen erfolgen mangels Zuständigkeit durch die Stadtverwaltung nicht. Insoweit können dazu keine Aussagen getroffen werden.

Aufstellung der Anwohnerparkplätze (Ralf Böhmer eingebracht in der Stadtratssitzung am 10.12.2024)

In der Stadtratssitzung am 24. September 2024 wollte die Stadtverwaltung mittels Erlasses einer Bewohnerparkgebührenordnung die Anwohnerparkgebühren von 30 auf 100 EUR p.a. anheben lassen. Dies wurde durch den Stadtrat abgelehnt. Die Begründung der Stadtverwaltung zielte u.a. auf die Bemessung des „wirtschaftlichen Wertes“ des Parkens. Dabei wurden Vergleiche zu Kosten für Stellplätze (privat und in Parkhäusern) sowie Gebühren an Parkscheinautomaten gezogen. Mit dieser Argumentation sollte es jedoch so sein, dass für jede ausgegebene Anwohnerparkgenehmigung theoretisch auch ein Stellplatz verfügbar ist. Wir bitten daher um eine detaillierte Aufstellung der mit Stichtag 01.01.2025 vorhandenen Anwohnerparkplätze sowie der Anzahl der dafür ausgegebenen Anwohnerparkgenehmigungen.

Antwort der Verwaltung vom 16.01.2025

Bewohnerparkplätze sind nur in Innenstädten mit besonders hohem Parkdruck einzurichten. In der Stadt Pirna erfolgte dies zwischen B172, Maxim-Gorki-Straße, Elbe, Steinplatz und Am Hausberg. Insgesamt sind hier folgende öffentlich verfügbare Parkplätze ausgewiesen:

- 565 Bewohnerparkplätze
 - 230 Bewohner und/oder Gebührenparkplätze (Mischsystem)
 - 329 Parkplätze mit Parkschein
 - 62 Kurzzeitparkplätze mit Parkscheibe
- Somit sind insgesamt 1.186 Parkplätze für Pkw frei verfügbar. Dazu kommen folgende Sonderparkplätze:
- 28 Behindertenparkplätze
 - 11 E-Auto Parkplätze
 - 23 Motorradparkplätze
 - 5 Taxiparkplätze
 - 5 Busparkplätze
 - 4 Car-Sharing-Parkplätze

Demgegenüber wurden per 01.01.2025 insgesamt 1.061 Bewohnerparkkarten ausgegeben. Aufgrund der Ausdehnung des vorgenannten Gebietes wurden zwei Bewohnerparkgebiete eingerichtet. Das Gebiet „Altstadt“ liegt zwischen Hausberg und Breite Straße/Gartenstraße. Hier bestehen folgende Parkmöglichkeiten:

- 299 Bewohnerparkplätze
 - 154 Bewohnerparkplätze im Mischsystem
 - 165 Gebührenparkplätze
 - 43 Parkplätze mit Parkscheibe
- Insgesamt 661 Stellplätze. Für dieses Bewohnerparkgebiet wurden 636 Parkkarten ausgegeben. Weiterhin sind in den privaten Parkhäusern 149 Stellplätze (Grohmannstraße 103 und Am Steinplatz 46) zum Kurzzeitparken (d.h. ohne Dauerparker) verfügbar. Im Bewohnerparkgebiet „Innenstadt“ zwischen Maxim-Gorki-Straße und Breite Straße/Grohmannstraße befinden sich folgende Stellplätze:
- 266 Bewohnerparkplätze
 - 76 Bewohnerparkplätze im Mischsystem
 - 164 Gebührenparkplätze
 - 19 Parkplätze mit Parkscheibe

Insgesamt 525 Stellplätze. Hier erhielten 425 Bewohner eine Parkkarte. Weiterhin sind im privaten Parkhaus Stadtmitte 239 Kurzzeitparkplätze verfügbar. Bei der Einrichtung und Bewirtschaftung von Bewohnerparkgebieten sind die Vorgaben der

Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV-StVO) zu berücksichtigen. So darf die max. Ausdehnung dieser Quartiere 1.000 m nicht überschreiten. Auf den Bewohnerparkausweis hat jeder, der in dem entsprechenden Gebiet (mit Hauptwohnsitz) wohnt, einen Anspruch, soweit er ein eigenes oder ein nachweislich von ihm dauerhaft genutztes Kraftfahrzeug hat. Um auch den Interessen anderer Verkehrsteilnehmer gerecht zu werden, dürfen werktags zwischen 9:00 und 18:00 Uhr nicht mehr als 50 % der zur Verfügung stehenden Parkflächen für die Bewohner reserviert werden. Unter diesen vorgenannten Bedingungen ist es nicht möglich, für jede ausgegebene Bewohnerparkkarte einen Stellplatz vorzuhalten.

Wasserschäden in Schulgebäuden (Katrin Lang eingebracht per E-Mail am 18.12.2024)

In den vergangenen zwei Jahren kam es zwischen März 2023 und Dezember 2024 zu inzwischen drei Vorfällen in Pirnaer Schulgebäuden, bei denen es durch unkontrollierten Wassereintrich zu teils erheblichen Schäden, verbunden mit Unterrichtsausfällen oder zumindest stark eingeschränktem Schul- oder Sportbetrieb kam. Betroffen waren am 21.03.2023 die Gauß-Oberschule, am 02.08.2023 die Pestalozzi-Oberschule und schließlich am 02.12.2024 die Goethe-Oberschule.

1. In welcher Höhe lassen sich die Schäden in den einzelnen Schulen beziffern?
2. Wie hoch war der Unterrichtsausfall in Stunden in den einzelnen Schulen?
3. Sind alle Schäden inzwischen behoben, wenn nein, welche nicht und warum nicht?
4. Welche Wassersicherheitssysteme werden in den Gebäuden an relevanten Stellen (zum Beispiel Boiler, Ausgleichbehälter, Hauptwasserleitungen) eingesetzt, um frühzeitig zu alarmieren?
5. Sind die Hausmeisterdienste sensibilisiert, neuralgische Stellen in den Gebäuden besonders zu beobachten, wenn ja, in welchem Rhythmus geschieht das?
6. Wie wird der technische Zustand der wasserführenden Anlagen in Pirnaer Schulen allgemein bewertet und ergibt sich daraus akuter Sanierungsbedarf?

Antwort der Verwaltung vom 22.01.2025

Zu 1.: Die finanziellen Schäden können wie folgt beziffert werden: Carl-Friedrich-Gauß-Oberschule: ca. 355.000 Euro (Stand 05.03.2024); Johann-Heinrich-Pestalozzi-Oberschule: ca. 130.000 Euro (Stand 08.01.2025); Johann-Wolfgang-von-Goethe-Oberschule: ca. 17.5000 Euro (Stand 16.01.2025). Diese Kosten werden bis auf den Selbstbeteiligungsanteil zu 100 % von der Versicherung getragen.

Zu 2.: Carl-Friedrich-Gauß-Oberschule: Am Tag des Wasserschadens musste der gesamte Unterricht mit insgesamt 92 Unterrichtsstunden ausfallen. An den darauffolgenden Tagen wurden alle Schülerinnen und Schüler im Homeschooling mit Aufgaben beschult, sodass keine weiteren Unterrichtsausfälle entstanden sind. Johann-Heinrich-Pestalozzi-Oberschule: Aufgrund des Wasserschadens kam es zu keinem Unterrichtsausfall. Der Sportunterricht wurde je nach Wetterverhältnissen entweder draußen oder in der Aula (alte Turnhalle) durchgeführt. Johann-Wolfgang-von-Goethe-Oberschule: An den betroffenen drei Tagen fielen 16 Sportstunden aus. Für alle anderen Fächer konnte das Lernen entsprechend dem Stundenplan über den Schulmanager (Online-Plattform) ermöglicht werden.

Zu 3.: Carl-Friedrich-Gauß-Oberschule: Die vorhandenen Schäden wurden vollumfänglich behoben. Johann-Heinrich-Pestalozzi-Oberschule: Die vorhandenen Schäden wurden weitestgehend behoben. Der vorhandene Sportboden (Parkettboden) ist wegen teilweise noch offener Fugen (resultierend aus dem Trocknungsprozess) in Abstimmung mit dem Gebäudeversicherer unter Beobachtung. Gegebenenfalls werden hier noch weitere Parkettlegearbeiten erforderlich. Johann-Wolfgang-von-Goethe-Oberschule: Die technische Trocknung im 1. und 2. Obergeschoss konnte am 16.01.2025 zurückgebaut werden. Grundlage dafür ist eine Kontrollmessung der Bauwerksfeuchte in den betroffenen Bereichen, welche am 15.01.2025 erfolgt ist. Die hier jetzt notwendigen Instandsetzungsarbeiten wurden mit dem Gebäudeversicherer inhaltlich abgestimmt und zur Ausführung freigegeben. Im 2. Obergeschoss sind alle Räume wieder nutzbar, im 1. Obergeschoss gibt es noch Nutzungs-

einschränkungen für Klassenräume sowie den Toiletten im Nordflügel. Grund dafür sind die noch nicht zurückgebauten Schutzwände, welche bis Anfang Februar zurückgebaut werden. Im Erdgeschoss sowie im Kellergeschoss läuft aktuell noch die technische Trocknung, welche nach Aussage des Sachverständigen noch ca. 14 Tage andauern wird. Danach erfolgt die bauliche Instandsetzung. Auch hier gibt es noch Einschränkungen in der Raumnutzung. Über den weiteren Fortgang der Instandsetzungsarbeiten werden wir Sie auf dem Laufenden halten.

Zu 4.: Im Rahmen der Fördermaßnahme KEM Digital erfolgt derzeit durch die Stadtwerke Pirna die Umstellung auf digitale Zählerleinrichtungen. Damit können Regelaufweichung in Zeit und Menge definiert werden, welche eine Alarmmeldung an eine vorgegebene Telefonnummer oder E-Mail-Adresse einer ständig besetzten Stelle (analog der Alarmierungsfolge eines Behinderten-WCs) zur Folge haben. In unserem Fall läuft die Alarmmeldung beim beauftragten Wachschutzunternehmen (Firma Dussmann) auf, welche im Alarmfall die unverzügliche Abriegelung der Hauptwasserleitung durch den Revierdienst veranlasst. Die hierfür erforderliche Hard- und Software wird seitens der Stadtwerke bereitgestellt

Zu 5.: Im Leistungsverzeichnis des Hausmeistervertrages sind konkrete Leistungen für die Überprüfung und Überwachung der haustechnischen Anlagen definiert. Das Leistungsverzeichnis sieht in diesem Zusammenhang auch eine Gliederung der auszuführenden Tätigkeiten nach den jeweiligen technischen Anlagen vor. Auszug aus dem Leistungsverzeichnis – z. B. Punkt 11 im Leistungsverzeichnis: Tätigkeitsfeld Nr. 1.111 Prüfung aller Wasserentnahmemarmaturen und Leitungen (Armaturen an Duschen, Waschbecken, Urinale, WC-Sitze) auf Dichtheit und Funktion, Turnus: täglich Die in den genannten Fällen entstandenen Schäden betrafen jedoch Defekte, die durch visuelle Inspektionen oder Routinekontrollen nicht erkennbar bzw. vorhersehbar waren. Im Hausmeistervertrag sind weiterhin klare Vertretungsregelungen für krankheitsbedingte Ausfälle und Urlaub getroffen, damit die personellen Ausführungen auch dauerhaft abgesi-

chert sind. Die Wasserschäden ereigneten sich allerdings jeweils außerhalb der regulären Dienstzeit der Hausmeister, d.h. hier war es aus diesem Grund nicht möglich, die Schäden unmittelbar zu bemerken.

Zu 6.: Der Zustand der Trinkwasserinstallation in den Pirnaer Schulen wird von Fachleuten allgemein als gut bewertet. Handlungsbedarf besteht dem derzeitigen Kenntnisstand zufolge schwerpunktmäßig an der Grundschule Zehista.

Finanzierung der interkulturellen Wochen (Michael Steffen eingebracht in der Stadtratssitzung am 10.12.2024)

Im Pirnaer Anzeiger war zu lesen, dass die „interkulturellen Wochen“ werden unterstützt vom Freistaat, von der Stadt Pirna und auch das Logo der Aktion Zivilcourage war zu sehen. Wir wünschen uns eine komplette Offenlegung der Finanzierung dieser Veranstaltungsreihe.

Antwort der Verwaltung vom 23.01.2025

Die jährlich im gesamten Bundesgebiet stattfindenden Interkulturellen Wochen werden seit 2020 auch in Pirna durchgeführt. Die Koordination erfolgt durch die Stadtverwaltung Pirna. Die für Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltungsreihe benötigten Personal- und Sachkosten werden durch Fördermittel finanziert. Die Logos der Fördermittelgeber sind daher pflichtgemäß auf dem Programmflyer angegeben. Die Organisation und Finanzierung der einzelnen Veranstaltungen innerhalb der Interkulturellen Wochen wird von den jeweiligen Veranstaltern (z. B. Volkshochschule Sächsische Schweiz – Osterzgebirge, Caritasverband für Dresden e. V.) übernommen. Die Redaktion des Programmflyers liegt maßgeblich in den Händen der Aktion Zivilcourage e. V. Die Kosten der Eröffnungsveranstaltung wurden aus Mitteln des Freistaats Sachsen bezahlt. Diese Mittel wurden der Stadt Pirna ausschließlich zum Zwecke integrativer Maßnahmen zur Verfügung gestellt. Die Kosten für die Eröffnungsveranstaltung beliefen sich auf 1.960 EUR. Diese entfallen auf folgende Positionen:

- 570 EUR Miete für Raumnutzung, Licht- und Tontechnik
- 1.000 EUR Musikalische Umrahmung/ Künstlerhonorare
- 390 EUR Catering

Der Stadt Pirna sind in diesem Projekt keine Kosten entstanden.

Preiserhöhung für Trinkwasser (André Kurth eingebracht in der Stadtratssitzung am 10.12.2024)

Durch das von der Mehrheit der Stadträte gebilligte Preisblatt „Allgemeine Preise Trinkwasserversorgung“ werden die Pirnaer Bürger recht unterschiedlich mit den Kosten für das verbrauchte Trinkwasser belastet. So muss ab dem 1. Januar 2025 eine Familie mit einem Jahresverbrauch von 90 m³ Trinkwasser, je nach Haus-/Wohnungsgröße recht unterschiedliche Kosten für das bezogene Trinkwasser stemmen. Beispielrechnung (siehe Tabelle unten). D. h., eine Familie in einem Einfamilienhaus muss über 70 % mehr für das entnommene Trinkwasser bezahlen. Die Ursachen sind in der Festlegung für den Grundpreis zu suchen. Dabei ist zu beachten, falls der Verbrauch geringer ausfällt, ist der Unterschied noch größer. Für diesen extremen Unterschied haben die Stadtwerke keine stichhaltige Erklärung geliefert. Andere Trinkwasserversorger benutzen z.B. Festlegungen, die keine so extreme Preisunterschiede verursachen.

1. Finden Sie, Herr Oberbürgermeister, diese horrenden Preisunterschiede gerecht und damit zulässig?
2. Welche anderen Modelle für die Festlegung der Grundpreise hat die SWP selbst untersucht bzw. im Vorfeld untersuchen lassen?
3. Warum wurde gerade dieses Modell den Stadträten zur Annahme empfohlen?

Antwort der Verwaltung vom 27.01.2025

Die Anfrage wurde zuständigkeitshalber an Stadtwerke Pirna GmbH (SWP) weitergeleitet. Die SWP gibt dazu folgende Stellungnahme ab:

Zu 1.: Grundsätzlich dienen die Grundprei-

se zur Deckung der verbrauchsunabhängigen fixen Kosten wie z. B. Abschreibungen, Zinsen und Personalkosten. Das von der SWP angewandte Zählermodell berücksichtigt dabei die Inanspruchnahme des Leitungsnetzes, da der verbaute Zähler die maximale Durchflussmenge (=Vorhalteleistung) bestimmt. Somit ist die Bezugsgröße für alle Kunden transparent und nachvollziehbar. Sie berücksichtigt angemessen den Anteil an den fixen Kosten. Diese Annahme berücksichtigt nicht die tatsächlich verbrauchte Menge, da das Leitungsnetz auch nicht anhand dieser immer wieder neu dimensioniert werden kann.

Zu 2.: Im Jahr 2013 erfolgte eine Untersuchung, welche Grundpreismodelle es gibt und welche Vor- und Nachteile diese haben. Diese Untersuchung wurde dem damaligen Aufsichtsrat vorgestellt, im Ergebnis wurde am Zählermodell festgehalten. Untersucht wurden neben dem Zählermodell auch das Wohneinheiten-/Wirtschaftseinheitenmodell sowie weitere zählerunabhängige Modelle. Da das Grundpreisaufkommen insgesamt aber gleich bleibt, ist bei einer Änderung zugunsten einer Verbrauchergruppe zwangsläufig mit einer Verschlechterung bei einer anderen Verbrauchsgruppe zu rechnen. Auch ist bei einer Umstellung auf ein anderes Modell mit einem deutlichen Erfassungsaufwand zu rechnen, da Daten unter Umständen erst erhoben werden müssen (z. B. beim Wohneinheiten-/Wirtschaftseinheitenmodell).

Zu 3.: Da keine erneute Untersuchung durchgeführt wurde, wurde nur das bestehende Modell in der Kalkulation fortgeschrieben. Aus Sicht der SWP ist dieses Modell am besten geeignet, die Nutzung der vorhandenen Infrastruktur verbrauchsunabhängig abzubilden, um somit die verbrauchsunabhängigen Kosten verursachungsgerecht zu decken.

	Jahreskosten	eff. Preis pro m³	in Prozent
Mehrfamilienhaus mit 15 Wohnungen	300,72 EUR	3,34 EUR	100 %
Mehrfamilienhaus mit 8 Wohnungen	314,21 EUR	3,49 EUR	105 %
Einfamilienhaus	516,56 EUR	5,74 EUR	171 %

Wahlbekanntmachung der erfüllenden Gemeinde Pirna im Namen der Mitgliedsgemeinde Dohma

1. Am 23. Februar 2025 findet die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 08:00 bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde Dohma ist in 2 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

- Wahlbezirk 101: Kindertagesstätte „Die Spatzen“, Weinleite 29
- Wahlbezirk 102: Turnhalle Cotta, Cotta A Nr. 25

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 13.01.2025 bis 02.02.2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlunterlagen der Gemeinde Dohma werden im Briefwahlbezirk 903 ausgezählt, dieser befindet sich im Rathaus – Trausaal, Am Markt 1/2, 01796 Pirna. Der Briefwahlvorstand beginnt 16:00 Uhr mit der Zulassung der Wahlbriefe. Anschließend, jedoch nicht vor 18:00 Uhr, beginnt die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der

Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Partei-bezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine **Erststimme** in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und seine **Zweitstimme** in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Pirna, 12.02.2025

Tim Lochner
Oberbürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeindeverwaltung Dohma

In der 4. Sitzung des Gemeinderates Dohma am 21.01.2025 wurden folgende Beschlüsse gefasst

Verkauf der Flurstücke 295/7, 295/9, 295/11, 295/12 und Teilflächen der Zuwegung Flurstück 295/3 der Gemarkung Goes

Dem Verkauf folgender Flurstücke der Gemarkung Goes mit einer Gesamtfläche von ca. 1.745 m² zu einem Kaufpreis von 7,00 EUR/m², insgesamt zu einem Kaufpreis in Höhe von 12.215,00 EUR, zzgl. der Gutachterkosten von 285,60 EUR an die derzeitigen Pächter:

- Flurstück 295/7 mit einer Größe von 432 m² an Herrn Robert Saß
- Flurstück 295/9 mit einer Größe von 474 m² an Frau Carolin und Herrn Sven Bartusch,
- Flurstück 295/11 mit einer Größe von 416 m² an Frau Manuela Damm und Herrn Ralf Lehmann und
- Flurstück 295/12 mit einer Größe von 423 m² an Frau Margit Hentges

wird zugestimmt.

Zudem erwerben die Pächter der Flurstücke 295/7 und 295/9 je 1/5 der Zuwegung zu den Gärten (Flurstück 295/3 der Gemarkung Goes) mit einer Teilfläche von ca. 59,60 m² zu einem Kaufpreis von 4,20 EUR/m², insgesamt zu einem Kaufpreis in Höhe von 250,32 EUR, zzgl. der Gutachterkosten von 71,40 EUR.

Beschluss-Nr. 25/0018-20.5

Feststellung des Jahresabschlusses 2019 der Gemeinde Dohma gemäß § 88 c (2) der Sächsischen Gemeindeordnung

Der Gemeinderat beschließt die Feststellung des Jahresabschlusses 2019 gemäß

Anlage 1.

Die gesetzlichen Erleichterungsvorschriften zur Aufstellung der Jahresabschlüsse 2018 – 2020 (Beschluss-Nr. 22/0124-20.4) werden nicht in Anspruch genommen.

Beschluss-Nr. 25/0020-20.1

Anlage siehe Seite 21 ff.

Änderungen zum Terminplan zur Haushaltsplanung 2025/2026 der Gemeinde Dohma

Der Gemeinderat beschließt die Änderung dem in der Anlage beigefügten Terminplan zur Erstellung der Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan 2025/2026 der Gemeinde Dohma.

Terminplan Haushaltsplan 2025/2026 der Gemeinde Dohma

1. Eingabe der feststehenden Plangrößen des Ergebnishaushaltes, die durch Verträge bereits gebunden sind (Personal, Energie, Wasser, EDV, Versicherung usw.)
V: bewirtschaftende Fachgruppen
29.03.2024
2. Zuarbeit zu Investitionsmaßnahmen, unter Berücksichtigung folgender Unterteilung:
 - Fortführung begonnener Investitionsmaßnahmen
 - gesetzlich geforderte Investitionen
 - vertraglich geforderte Investitionen
 - Investitionen entsprechend von Beschlüssen im Gemeinderat
 - Angabe der notwendigen Verpflichtungsermächtigungen
 V: Budgetverantwortliche/

Bürgermeister 29.03.2024

3. Interne Abstimmung Bürgermeister, Fachgruppe 20 zur Budgetvorgabe
V: Bürgermeister 26.04.2024

4. Übergabe der Budgets und Teilhaushalte des Ergebnishaushaltes
V: Fachgruppe 20 30.04.2024

5. Nichtöffentliche Vorberatung zum Haushaltsplan im Gemeinderat
V: Bürgermeister, Fachgruppe 20
18.06.2024

6. Abgabe der Planzahlen
V: alle Fachgruppen, Bürgermeister
16.08.2024

7. Aufstellung Entwurf Haushaltsplan
V: Fachbedienstete für das Finanzwesen
28.02.2025

8. Ortsübliche Bekanntmachung per Aushang
V: Fachgruppe 20
06.03.2025

9. Zuleitung Entwurf an die Gemeinderäte
V: Fachgruppe 20
06.03.2025

10. Auslegung Entwurf
V: Fachgruppe 20
10.03.2025 – 18.03.2025

11. Einspruchsfrist für Einwohner und Abgabepflichtige
V: Fachgruppe 20
10.03.2025 – 27.03.2025

12. Beschlussfassung im Gemeinderat
V: Bürgermeister
08.04.2025

13. Übergabe RAB
V: Fachgruppe 20
11.04.2025

Beschluss-Nr. 25/0021-20.1

Dohma, 21.01.2025

Matthias Heinemann, Bürgermeister



© Gemeinde Dohma

www.dohma.de



Jahresabschluss 2019 der Gemeinde Dohma

Beschluss-Nr. DBV-25/0020-20.1

Aufgrund von § 88 c (2) der SächsGemO hat der Gemeinderat am 21.1.2025 den Jahresabschluss 2019 der Gemeinde Dohma wie folgt festgestellt:

1. Ergebnisrechnung in EUR

ordentliche Erträge	2.975.427,63
ordentliche Aufwendungen	2.758.231,96
ordentliches Ergebnis	217.195,67
außerordentliche Erträge	218.042,89
außerordentliche Aufwendungen	89.025,35
Sonderergebnis	129.017,54
Gesamtergebnis	346.213,21

2. Finanzrechnung in EUR

Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	2.884.222,71
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	2.585.407,93
Zahlungsmittelsaldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	298.814,78
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	517.932,12
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	386.758,03
Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit	131.174,09
Finanzierungsmittelüberschuss	429.988,87
Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit	-23.181,58
Änderung Finanzmittelbestand	-406.807,29
Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	-93.472,31
Änderung des Zahlungsmittelbestandes im HJ	313.334,98
Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	1.539.974,21
Endbestand an Zahlungsmitteln	1.853.309,19

3. Vermögensrechnung

Aktivseite

	2019	2018
	in Euro	
1. Anlagevermögen	11.430.491,71	11.472.090,97
a) Immaterielle Vermögensgegenstände	10.788,24	10.960,07
b) Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen	0,00	0,00
c) Sachanlagevermögen	10.535.887,49	10.603.400,15
aa) Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen	1.066.095,57	1.061.866,37
bb) Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen	3.741.365,93	3.819.919,09
cc) Infrastrukturvermögen	5.407.059,99	4.820.259,29
dd) Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00	0,00
ee) Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	8,00	8,00
ff) Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	251.110,34	97.416,88
gg) Betriebs- und Geschäftsausstattung, Tiere	44.948,01	34.667,05
hh) Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	25.299,65	769.263,47
d) Finanzanlagevermögen	883.815,98	857.730,75
aa) Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
bb) Beteiligungen	883.815,98	857.730,75
cc) Sondervermögen	0,00	0,00
dd) Ausleihungen	0,00	0,00
ee) Wertpapiere	0,00	0,00
2. Umlaufvermögen	3.049.436,95	3.326.819,01
a) Vorräte	22.686,26	21.611,37
b) Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	1.135.807,44	1.721.997,93
c) Privatrechtliche Forderungen, Wertpapiere des Umlaufvermögens	37.634,06	43.235,50
d) Liquide Mittel	1.853.309,19	1.539.974,21
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	3.802,28	25.996,81
4. Nicht durch Kapitalposition gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00
SUMME AKTIVA	14.483.730,94	14.824.906,79

Die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre gemäß § 46 SächsKomHVO-Doppik sind dem Anhang zu entnehmen. Siehe hierzu Abschnitt: 5.7.4 und 6.3.2.2

Passivseite	2019	2018
		in Euro
1. Kapitalposition	9.333.804,76	8.983.364,05
a) Basiskapital	8.987.591,55	8.983.364,05
darunter: Betrag des Basiskapitals, der gemäß § 72 Absatz 3 Satz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung nicht zur Verrechnung herangezogen werden darf	3.052.919,46	3.054.328,63
b) Rücklagen	346.213,21	0,00
aa) Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	217.195,67	0,00
bb) Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	129.017,54	0,00
cc) Rücklagen aus nicht ertragswirksam aufzulösenden Zuwendungen	0,000,00	
dd) Zweckgebundene und sonstige Rücklagen	0,00	0,00
c) Fehlbeträge	0,00	0,00
aa) Jahresbetrag des ordentlichen Ergebnisses und Vortrag von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus den Vorjahren	0,00	0,00
bb) Jahresfehlbetrag des Sonderergebnisses und Vortrag von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus den Vorjahren	0,00	0,00
2. Sonderposten	3.115.642,58	2.488.307,14
a) Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen	3.102.449,37	2.460.228,93
b) Sonderposten für Investitionsbeiträge	0,00	0,00
c) Sonderposten für den Gebührenaussgleich	0,00	0,00
d) Sonstige Sonderposten	13.193,21	28.078,21
3. Rückstellungen	329.556,93	670.873,49
a) Rückstellungen für Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeit	0,00	0,00
b) Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge von Deponien	0,00	0,00
c) Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten und sonstige Umweltschutzmaßnahmen	0,00	0,00
d) Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aus der steuerkraftabhängigen Umlagen nach § 25 a des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes	0,00	0,00
e) Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aufgrund von Steuerschuldverhältnissen	16.857,10	16.857,10
f) Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichts- und Verwaltungsverfahren sowie aus Bürgschaften, Gewährverträgen und wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften	255.000,00	255.000,00
g) Rückstellungen für unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung im Haushaltsjahr	42.677,03	340.626,19
h) Rückstellungen für sonstige vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen zur Gegenleistungen gegenüber Dritten, die im laufenden Haushaltsjahr wirtschaftlich begründet wurden und die der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind, sofern sie erheblich sind	15.022,80	58.390,20
i) Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und aus laufenden Verfahren	0,00	0,00
j) sonstige Rückstellungen	0,00	0,00
4. Verbindlichkeiten	1.703.692,72	2.680.719,34
a) Verbindlichkeiten in Form von Anleihen	0,00	0,00
b) Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	448.597,00	471.778,58
c) Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften	0,00	0,00
d) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	186.754,13	246.339,08
e) Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	62.197,39	7.355,20
f) Sonstige Verbindlichkeiten	1.006.144,20	1.955.246,48
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	1.033,95	1.642,77
SUMME PASSIVA	14.483.730,94	14.824.906,79

Der Jahresabschluss 2019 der Gemeinde Dohma mit dem Rechenschaftsbericht und dem Anhang steht in elektronischer Form auf der Internetseite der Gemeinde Dohma unter www.dohma.de/Verwaltung/Bekanntmachungen.html zur Verfügung.

Dohma, 22.01.2025

Matthias Heinemann
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Lärmaktionsplanung der Gemeinde Dohma

Die Europäische Union verfolgt das Ziel, die Lärmbelastung in den Mitgliedsstaaten aufgrund ihrer gesundheitlichen Relevanz langfristig zu verringern. Hauptursache für eine flächenhafte Lärmbelastung ist der Verkehr. Deshalb verpflichtet die Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm seit 2007 in fünfjährigem Turnus zur Erstellung von Lärmkarten in Ballungsräumen sowie im Einwirkungsbereich von Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und Großflughäfen. Daran anschließend müssen sich alle von der Lärmkartierung betroffene Gemeinden im Rahmen einer Lärmaktionsplanung mit den gegebenenfalls vorhandenen Lärmbelastungen durch Verkehr auseinandersetzen. Lärmaktionspläne dienen der wirksamen Verhinderung oder Minimierung von Lärmproblemen und Lärmauswirkungen und sind im Turnus von fünf Jahren fortzuschreiben. Die lokale Öffentlichkeit ist am Verfahren aktiv zu beteiligen und ihr die Möglichkeit einzuräumen, Vorschläge und Hinweise einzubringen. Wenn relevante Probleme festgestellt werden, muss die Gemeinde darüber abwägen, ob Maßnahmen zur Lärminderung in einem Lärmaktionsplan festgeschrieben werden. Durch Abschnitt 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind die Vorgaben der EU-Umgebungslärmrichtlinie in deutsches Recht überführt, somit besteht für jede von der Lärmkartierung betroffene Gemeinde die gesetzliche Pflicht zur Lärmaktionsplanung.

Die aktuelle Lärmkartierung wurde 2022 in Zuständigkeit des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG)

durchgeführt. Die Ergebnisse sind einsehbar unter www.luis.sachsen.de – Lärm und Lärmschutz.

Gegenstand dieser Lärmkartierung waren alle Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 3 Millionen Kfz pro Jahr. Die durch das Gemeindegebiet von Dohma verlaufenden Straßen weisen ein solches Verkehrsaufkommen jedoch nicht auf.

Von der Lärmkartierung 2022 ist die Gemeinde Dohma nur in sehr geringem Maß durch Einwirkungen der auf dem Gebiet der Stadt Pirna verlaufenden Staatsstraße S 174 (Rottwerndorfer Straße) betroffen. Zur Lärminderung hat die Stadt Pirna in der 4. Stufe der Lärmaktionsplanung entsprechende Maßnahmen formuliert.

Es bestehen demnach keine relevanten Lärmeinwirkungen auf bewohnte Bereiche der Gemeinde Dohma. Aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung aus § 47 d BImSchG muss sich die Gemeinde dennoch grundsätzlich mit der Lärmaktionsplanung befassen und der Bevölkerung die Möglichkeit einräumen, Hinweise und Einwendungen zu Lärmproblemen durch Verkehrslärm auf dem Gemeindegebiet vorzubringen. Über diese hat die Gemeinde dann im Rahmen einer Abwägung zu befinden.

Aufgrund der nur geringfügig vorhandenen Belastungen sowie fehlendem Handlungsspielraum für Lärmschutzmaßnahmen an überörtlichen Hauptverkehrsstraßen beabsichtigt die Gemeinde Dohma im Rahmen ihrer Lärmaktionsplanung auf die Festschreibung von Maßnahmen zu verzichten (Lärmaktionsplan ohne Maß-

nahmen). Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung besteht im Zeitraum **vom 10.02.2025 bis 09.03.2025** die Möglichkeit, im Rahmen der Lärmaktionsplanung Hinweise und Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen.

Dazu steht die Entwurfsfassung des Lärmaktionsplans (ohne Maßnahmen) der Gemeinde Dohma im Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen unter **www.buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/pirna** – **Beteiligungen** online bereit.

Hinweise und Stellungnahmen können über das Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen, per E-Mail unter verwaltung@dohma.de oder schriftlich an

■ Gemeindeverwaltung Dohma
Stichwort „Lärmaktionsplanung“
Zum Heideberg 18
01796 Dohma
gerichtet werden.

Hinweise und Stellungnahmen können zudem persönlich zur Niederschrift in der Gemeindeverwaltung Dohma zu den bekannten Öffnungszeiten abgegeben werden.

Nach Ende der Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt unter Abwägung der eingegangenen Rückmeldungen die endgültige Beschlussfassung des Lärmaktionsplanes.

Dohma, 21.01.2025

Matthias Heinemann
Bürgermeister



Öffentliche Ankündigung eines Grenztermins

Gemarkung Pirna und Zuschendorf für die Straßenbaumaßnahme B 172 n – Ortsumgehung Pirna, Abschnitt B 172 a – Zehistaer Straße

Die Grenzen folgender Flurstücke der

■ **Gemarkung Pirna:** 1318/3, 1318/8, 1319/2, 1319/3, 1320/1, 1320/2, 1320/3, 1321, 1331, 1332, 1333, 1334, 1345/1, 1345/2, 1345/3, 1346/1, 1346/3, 1386/3, 1386/4, 1386/5, 1387/11, 1388/3, 1388/25, 1388/26, 1388/27, 1390, 1391, 1392, 1393, 1394, 1395/a, 1395/3, 1395/4, 1396, 1396/a, 1397, 1398, 1401, 1438/6, 1482/3, 1639/3, 1639/4, 1639/5, 1640/1 und der

■ **Gemarkung Zuschendorf:** 212/5, 212/12, 212/14, 212/15, 212/16, 212/18, 213/2, 213/3, 213/5, 213/7, 213/8, 213/9, 215, 275/b

sollen durch eine Katastervermessung auf der Grundlage des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2024

(SächsGVBl. S. 636) geändert worden ist, bestimmt werden. Die Grenzbestimmung ist ein Verwaltungsverfahren im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Der Grenztermin ist die im § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorgesehene Anhörung Beteiligter zu den entscheidungserheblichen Tatsachen. Dabei wird Ihnen der ermittelte Grenzverlauf erläutert und vorgewiesen. Im Anschluss besteht die Gelegenheit, sich zum Grenzverlauf zu äußern.

Anlass der Grenzbestimmung ist eine beantragte Straßenschlussvermessung im Zuge der Baumaßnahme B 172 n, Ortsumgehung Pirna. Mit der Katastervermessung sollen Flurstücksgrenzen erstmalig im Liegenschaftskataster festgelegt bzw. die Flurstücksgrenze zu diesen Flurstücken aus dem Liegenschaftskataster in die Örtlichkeit übertragen werden.

Der Grenztermin findet am **Mittwoch, dem 05.03.2025, in der Zeit von 9:00 bis 12:00 Uhr**, in den Geschäftsräumen

des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Uwe Wiedner, Rosenstraße 3, 01796 Pirna, statt.

Ich bitte Sie, zum Grenztermin Ihren Personalausweis mitzubringen. Sie können sich auch durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dieser muss seinen Personalausweis und eine von Ihnen unterschriebene schriftliche Vollmacht vorlegen.

Für den Fall, dass eine Anwesenheit zu dem o. a. Termin nicht möglich ist, weise ich Sie vorsorglich darauf hin, dass auch ohne Ihre Anwesenheit oder der Anwesenheit eines von Ihnen Bevollmächtigten Ihre Flurstücksgrenzen bestimmt werden können.

Dipl.-Ing. (FH) Uwe Wiedner, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur



Telefon 03501 784390

E-Mail post@vb-wiedner.de

Ende der öffentlichen Bekanntmachungen

Neue Familiensport- und Schwimmern-Angebote



Ehrenamtliche des AG Asylsuchende SOE e.V. stärken solidarisches Zusammenleben und Teilhabe

Sport, Spiel und Tanz: Alle, die sich gerne bewegen und friedlich miteinander Sport treiben wollen, sind herzlich in die Turnhalle „Kurt-Krenz-Schule“, Remscheider Straße 62 in Pirna-Sonnenstein, eingeladen. Immer donnerstags von 15:00 bis 17:00 Uhr (nur an Schultagen), können interessierte Kinder, Jugendliche und Erwachsene am Familiensportangebot teilnehmen. Benötigt werden Sportkleidung und (Hallen-)Schuhe mit heller Sohle. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Der Verein freut sich über weitere Ehrenamtliche. Wer Ideen für Sport, Tanz und Spiele hat und diese am Donnerstag umsetzen möchte, kann sich gern melden. Das Angebot wird realisiert durch den AG Asylsuchende SOE e.V. in Kooperation mit der Caritas.

Schwimmen lernen: Jeden Dienstag (nur an Schultagen) in der Zeit von 15:30 bis 16:30 Uhr können interessierte Kinder ab Klassenstufe 3, Jugendliche und Erwachsene in der Sportschwimmhalle, Seminarstraße 18 b, ein Schwimmtraining absolvieren. Das Angebot ist bis zum Schwimmabzeichen „Seepferdchen“ möglich. Für das Erreichen dieser Schwimmstufe sollten etwa zehn Termine eingeplant werden. Die ehrenamtlichen Lehrkräfte sind erfahren und rettungsfähig. Benötigt werden Badekleidung (nicht weit, das stört beim Schwimmenlernen), Handtuch, Badekappe und Badeschuhe. Männern und Frauen schwimmen gemeinsam. Es gibt einen Umkleideraum für Männer und Jungen sowie einen Umkleideraum für Frauen und Mädchen.

Das Angebot wird realisiert durch den Sonnige Aussichten e.V. in Kooperation mit AG Asylsuchende SOE e.V.

Fragen und Anmeldungen

Beide Angebote sind kostenfrei. Für Fragen stehen die Ehrenamtlichen persönlich im IBZ, Lange Straße 38 a, per E-Mail info@ag-asylsuchende.de oder telefonisch unter 03501 7599325 zur Verfügung. Kinder und Jugendliche, die ohne Erziehungsberechtigte teilnehmen, benötigen die schriftliche Erlaubnis der Eltern. Die Anweisungen der Ehrenamtlichen sind zu befolgen. Die Teilnahme erfolgt auf eigene Gefahr.

Issaias Tedros, AG Asylsuchende Sächsische Schweiz – Osterzgebirge e.V.

„Kannst Du Dich nicht einfach mal konzentrieren!“

Marburger Konzentrationstraining für Grundschüler beim DRK Pirna

Die Hausaufgaben werden zum nervenaufreibenden Kampf? Die Schule hat Sie auf Konzentrationsprobleme bei Ihrem Kind angesprochen? Ihrem Kind fällt es schwer, sich gezielt einer Sache zuzuwenden und Aufgaben in angemessener Zeit zu erledigen?

Nach den Winterferien beginnt bei uns in der Beratungsstelle ein neuer Kurs für Grundschüler der zweiten und dritten Klassenstufe mit Konzentrationsschwierigkeiten. Wir arbeiten nach dem Konzept des Marburger Konzentrationstraining. Kinder lernen hier, wie man konzentriert Aufgaben lösen kann. Sie erleben, wie man mithilfe von entspannenden Geschichten nach dem anstrengenden Schulalltag zur Ruhe kommen kann. Auch fröhliche gemeinsame Spiele helfen, die Wahrnehmung zu schulen und sich besser zu konzentrieren. Und am Ende wartet ein Preis aus der Schatzkiste als Belohnung. Eltern bekommen in dem begleitenden Elterngesprächen Hinweise wie sie ihr Kind gut unterstützen können.



Das Training wird vom 11. März bis 15. April 2025 an sechs Terminen jeweils dienstags in der Zeit von 14:00 bis 15:30 Uhr stattfinden. Interessierte Eltern und Kinder können sich dazu gern telefonisch oder persönlich in der Erziehungs- und Familienberatungsstelle des DRK Kreisver-

bands Pirna e.V. informieren und bis zum 14. Februar 2025 anmelden:

- Lange Straße 38a in Pirna
- Telefon 03501 57127-20
- E-Mail beratungsstelle@drkpirna.de

Sandra Mann, DRK Kreisverband Pirna e.V.

Ehrenamt – für euch, für uns, für alle!

48h-Aktion 2025

Ihr habt die 48h-Aktion zu dem gemacht, was sie heute ist: ein fester Bestandteil des Ehrenamtes im Landkreis Sächsische Schweiz – Osterzgebirge und das zum 19. Mal! Wir freuen uns auch in diesem Jahr als Trägerverbund bestehend aus Jugendring Sächsische Schweiz – Osterzgebirge e.V., Kinder und Jugendhilfeverbund Freital e.V. und Pro Jugend e.V. für euch die 48h-Aktion zu organisieren.

Vom 9. bis 11. Mai werden wieder zahlreiche Jugendgruppen gemeinnützige Projekte umsetzen, um ihre Kommunen noch schöner und lebenswerter zu gestalten. Bei der Auswahl der Projektideen sind den Jugendlichen keine Grenzen gesetzt. So können z. B. soziokulturelle Projekte umgesetzt, Spielplätze und Bushaltestellen auf Vordermann gebracht, Jugendräume renoviert und Fassaden neu



gestrichen werden. Junge Menschen können ebenfalls öffentliche Plätze oder Schulhöfe umgestalten und Wanderwege in Stand setzen. Aber auch die Organisation eines Kinderfestes, Theaterstücks oder einer Ausstellung im Rahmen der 48h-Aktion sowie Projekte zum Schutz von Natur und Umwelt sind möglich.

Wir laden alle Jugendgruppen, Jugendvereine, Jugendclubs, Junge Gemeinden, Sportvereine, Jugendfeuerwehren, Schulklassen sowie weitere Jugendinitiativen dazu ein, mit ihrem selbst gewählten Projekt an der 48h-Aktion 2025 teilzunehmen. Die notwendigen Materialien, Geräte und Helfer für die gemeinnützigen Aktionen suchen sich die Jugendgruppen selbst. Dabei sind der Rat, die Mithilfe und Unterstützung von Stadt- und Gemeindeverwaltungen, Bürgern und ortsansässigen

Unternehmen gefragt. Wie immer werden auch in diesem Jahr alle teilnehmenden Gruppen mit Aktionsshirts ausgestattet. Wir möchten uns recht herzlich für die Unterstützung des ehrenamtlichen Engagements junger Menschen bedanken.

Anmeldungen sind bis zum 16. März 2025 online über das Anmeldeformular auf www.jugendring-soe.de oder per E-Mail an 48h-aktion@jugend-ring.de möglich. Meldet euch gern, wenn ihr allgemeine Fragen habt, bei der Aktion mitmachen wollt oder euch eine Projektidee fehlt. Wir freuen uns auf eure Anmeldungen zur diesjährigen 48h-Aktion und auf die Besuche bei euch am Aktionswochenende!

Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.

Lisa Ebel, Jugendring Sächsische Schweiz – Osterzgebirge e.V.

Kultur- und Veranstaltungskalender

■ Konzerte, Theater & Kabarett

Sa. 15. Februar – 19:30 Uhr
BEATLES REVOLVED – ein Tribut an die Fab Four mit dem Freddie-Ommitsch-Studio-Ensemble, Konzert
Tom Pauls Theater

So. 16. Februar – 18:00 Uhr
JETZT ODER NIE – ein Gröne-meyer-Tribut mit Erik Brünner und seinem Luxusorchester, Theater
Tom Pauls Theater

Fr. 21. Februar – 20:00 Uhr
WEBER N°5: Ich liebe ihn! Kabarett mit Philipp Weber
Kleinkunsthöhne Q24 Pirna e.V.

■ Ausstellungen, Lesungen & Vorträge

bis 14. Februar Mo./Mi./Fr. 8:00 bis 12:00 Uhr, Di./Do. 8:00 bis 19:00 Uhr
„Bäume in Pirna“, Fotoausstellung im Rathaus
Stadtverwaltung Pirna

Mo./Mi. bis Fr. 11:00 bis 17:00 Uhr Sa./So. – 10:00 bis 17:00 Uhr

- Fluch und Segen einer Widmung. Anton Bruckner und Richard Wagner, Sonderausstellung
- Kabinettausstellung NATUR Fotografien von Volkmar Herre, Sonderausstellung
Richard-Wagner-Stätten Graupa

Di. bis So. 10:00 bis 17:00 Uhr

- Mit Holz, Farbe und Witz – die phantasievolle Welt des Fredo Kunze, Sonderausstellung
- „Jedes Opfer hat einen Namen“, Sonderausstellung ab 16. Februar
StadtMuseum Pirna

Di. bis Do. 14:00 bis 17:00 Uhr

„Facetten eines Künstlerlebens“, Ausstellung mit Arbeiten von Gert Pinzer, Mägdleinschule, Kirchplatz 10
Kuratorium Altstadt Pirna e.V.

Do. 13. Februar – 18:00 Uhr
Mit dem Rucksack zwei Monate durch Indonesien, Vortrag im Rahmen der Reihe „vhs unterwegs“
Volkshochschule Pirna

Fr. 14. Februar – 18:00 Uhr
Vortrag zum Künstler Hermann Naumann mit Dr. Jördis Lademann zur Kabinettausstellung
StadtMuseum Pirna

Sa. 15. Februar – 19:30 Uhr
Krimi-Nacht mit Ralf Hubrich, Erster Kriminalhauptkommissar a.D., Lesung
StadtBibliothek Pirna

So. 16. Februar – 15:00 Uhr
Ausstellungseröffnung „Jedes Opfer hat einen Namen“ und Vortrag mit Hagen Markwardt im StadtMuseum Pirna
AKuBiZ e.V.

So. 16. Februar – 17:00 Uhr
„Griechenland – den Göttern ein Stück näher“, Reportage mit Reisefotograf Sven Oyen
Filmpalast Pirna

■ Wanderungen & Führungen

Sa. 15. Februar – 17:00 Uhr
Führung durch die Sonderausstellung „Mit Holz, Farbe und Witz“ mit Künstler Fredo Kunze
StadtMuseum Pirna

Fr. 21. Februar – 16:00 Uhr
Sonderführung zum Weltgästeführertag unter dem Motto „Verborgene Schätze“, Treff: Am Markt 7
TouristService Pirna

So. 23. Februar – 14:00 Uhr
Sonderführung zum Weltgästeführertag unter dem Motto „Verborgene Schätze“, Treff: Am Markt 7
TouristService Pirna

Mi. 26. Februar – 16:00 Uhr
Führung durch die Ausstellung „Jedes Opfer hat einen Namen“ im StadtMuseum Pirna
AKuBiZ e.V.

■ Veranstaltungen, Feste & Familiäres

Fr. 14. Februar – 10:00 Uhr
Valentinstag im Geibelbad
Stadtwerke Pirna GmbH

So. 16. Februar – 15:00 Uhr
WagnerCafé – ein Blick auf das Rheingold, Unterhaltung mit Dr. Wolfgang Kau im Jagdschloss
Richard-Wagner-Stätten Graupa

■ Bildung & Kurse

ab Mo. 17. Februar – 9:00 Uhr
Französisch-Grundkurs, Stufe A1
Volkshochschule Pirna

ab Mo. 17. Februar – 13:30 Uhr
Tabellenkalkulation mit Excel, Intensivkurs
Volkshochschule Pirna

ab Mo. 17. Februar – 16:00 Uhr
Tschechisch-Grundkurs, Stufe A1
Volkshochschule Pirna

ab Mo. 17. Februar – 16:30 Uhr
Englisch – Wiederholung, Festigung und Konversation Stufe A2
Volkshochschule Pirna

ab Mo. 17. Februar – 17:00 Uhr
Englisch-Grundkurs Stufe A1
Volkshochschule Pirna

ab Mo. 17. Februar – 17:00 Uhr
Spanisch-Grundkurs Stufe A1
Volkshochschule Pirna

ab Mo. 24. Februar – 8:30 Uhr
Fit am PC, Intensivkurs
Volkshochschule Pirna

■ Kinder & Jugend

Fr. 21. Februar – 14:00 + 16:00 Uhr
Sonderführungen zum Weltgästeführertag unter dem Motto „Verborgene Schätze“, Treff: Am Markt 7
TouristService Pirna

Mo. 17. Februar – 9:00 Uhr
Die Kunst des Malens für Kinder ab acht Jahren, Kurs
Volkshochschule Pirna

ab Mo. 17. Februar – 10:00 Uhr
Manga Charaktere zeichnen – von der Skizze bis zum fertigen Design (ab zehn Jahren), Kurs
Volkshochschule Pirna

■ Senioren

Mi. 19. Februar – 9:00 Uhr
Geführte Wanderung „Dresdner Heide“, Anmeldung: 03501582858, Treff: am ZOB, Bus 226
ZBBB e.V.

Mi. 19. Februar – 14:00 Uhr
„Der Buchspazierer“, Seniorenkino im Filmpalast Pirna
Seniorenvertretung Pirna

Do. 20. Februar – 10:00 Uhr
Naturspaziergang, Treff: Park Schillerstraße am Stadtteiltreff Pirna-Copitz
ZBBB e.V.

■ Vorschau

Di. 4. März – 10:00 Uhr
Traditioneller Faschingsumzug für kleine und große Narren auf dem Sonnenstein mit leckeren Pfannkuchen, Start: Schulhof Grundschule Pirna-Sonnenstein, Varkausring 1 b
Städtische Wohnungsgesellschaft Pirna mbH, REWE-Markt Sonnenstein, ATZE e. V., Verkehrswacht Sächsische Schweiz e. V., Stadtteilmanagement Pirna-Sonnenstein

Kirchennachrichten und Termine

■ Evang.-Frei- kirchliche Gemeinde Pirna

Lange Straße 23
Telefon: 523906
E-Mail: kreysig.pirna@
t-online.de
Web: www.efg-pirna.de

sonntags – 10:00 Uhr
Gottesdienst

■ Evang.-Luth. Kirchgemeinde Graupa-Liebenthal

OT Graupa
Borsbergstraße 32
Telefon: 548242
E-Mail: kg.graupa_liebenthal@
evlks.de
Web: www.kirche-graupa.de

■ Kirche Graupa

freitags – 19:00 Uhr
Abendgebet für den Frieden

■ Kirche Liebenthal

So. 23. Februar – 9:00 Uhr
Gottesdienst

■ Diakonisches Altenzentrum Graupa

Kastanienallee 2
Telefon 543-350

Di. 25. Februar – 10:30 Uhr
Gottesdienst

■ Ev.-Luth. Kirchgemeinde Gottleubatal

Pfarrweg 2
Telefon: 035023 62477
E-Mail: kg.gottleubatal@
evlks.de
Web: www.kirchgemeinde
bund-heidenau.de

■ Kirche Cotta

So. 16. Februar – 9:00 Uhr
Predigtgottesdienst mit
Kindergottesdienst

■ Evang.-Luth. Kirchgemeinde Pirna

Kirchplatz 13
Telefon: 46184-0
E-Mail: kg.pirna@evlks.de
Web: www.kirche-pirna.de

So. 16. Februar – 9:30 Uhr
Andacht, Kirchgemeindehaus

■ Landeskirchliche Gemeinschaft Pirna

OASE, Schloßstraße 6
Telefon: 521106
E-Mail: kontakt@lkg-pirna.de
Web: www.lkg-pirna.de

sonntags – 10:00 Uhr
SonntagsOASE, Gottesdienst

■ Diakonie- und Kirchgemeindezentrum Pirna-Copitz

Schillerstraße 21 a
Telefon: 523754

Sa. 15. Februar – 11:30 Uhr
Startgottesdienst JuKon on
Tour

So. 16. Februar – 17:00 Uhr
Gottesdienst mit Abendmahl
So. 23. Februar – 9:30 Uhr
Gottesdienst

■ Kirchgemeinde Pirna- Sonnenstein-Struppen

Dr.-Benno-Scholze-Straße 40
Telefon: 773031
Web: www.kirchgemeinde-
pirna-sonnenstein-
struppen.de

So. 16. Februar – 10:30 Uhr
Gottesdienst
So. 23. Februar – 17:00 Uhr
Abendgottesdienst

■ Kirche Zuschendorf

Am Landschloss 6
So. 23. Februar – 11:00 Uhr
Gottesdienst

■ Seniorenzentrum Sächsische Schweiz

Einsteinstraße 19
Telefon: 550-0

Do. 20. Februar – 15:30 Uhr
Gottesdienst

■ Seniorenresidenz Maximilian

Rosa-Luxemburg-Straße 9 – 11
Telefon: 585707

Do. 13. Februar – 10:00 Uhr
Gottesdienst

■ Freikirche der Siebenten-Tags- Adventisten

Gemeinde Pirna, Schulstraße 5
Telefon: 0151 20300071
E-Mail: simon.krautschick@
adventisten.de
Web: www.adventgemeinde-
pirna.de

sonnabends – 10:00 Uhr
Predigt-Gottesdienst

■ Freie evang. Gemeinde

Gemeinde Pirna, Schulstraße 5
Telefon: 711976
E-Mail: Pastor@pirna.feg.de
Web: www.pirna.feg.de

sonntags – 10:00 Uhr
Gottesdienst

■ Katholische Pfarrei St. Heinrich und Kunigunde Pirna

Dr.-Wilhelm-Külz-Straße 2 – 4
Telefon: 5710164
E-Mail: pirna@pfarrei-
bddmei.de
Web: www.kath-kirche-
pirna.de

■ Pfarrkirche

mittwochs, freitags – 9:00 Uhr
Werktagmesse
sonnabends – 17:00 Uhr
Sonntagvorabendmesse
sonntags – 10:15 Uhr
Heilige Messe

Impressum

Herausgeber

Große Kreisstadt Pirna, vertreten
durch den Oberbürgermeister Tim
Lochner

Redaktion/amtlicher Teil

Fachgruppe Büro des Oberbürger-
meisters

Telefon 03501 556-219

E-Mail anzeiger@pirna.de

Die in Beiträgen von Vereinen und
Verbänden geäußerten Meinungen
müssen nicht die Meinung der Re-
daktion widerspiegeln.

Anzeigen

LINUS WITTICH Medien KG

Büro Sachsen: Mary-Krebs-Straße 1
01219 Dresden

Telefon 0351 2673156

Mobil 0173 5617227

Verlag/Druck/Vertrieb

LINUS WITTICH Medien KG

An den Steinenden 10

04916 Herzberg / Elster

Telefon 03535 489-0

Fax 03535 489-115

vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Andreas Barschtipan; Verant-
wortlich für den Inhalt der Anzeigen
ist der Anzeigenauftraggeber.

Auflagenhöhe: 18.200 Exemplare
Erscheinungsweise: i. d. R. 14-tägig,
mittwochs durch kostenlose Zustel-
lung an alle Haushalte der und seiner
Ortsteile sowie die Gemeinde Dohma.
Es gilt die aktuelle Anzeigenpreisliste.

Titelfoto

Gästeführerin (Foto: KTP)

Bezugsbedingungen

Jahresabonnement über Postversand
zum Preis von 194,74 Euro inkl.
MwSt., Versand und Porto. Die Auf-
nahme eines Abonnements ist wö-
chentlich möglich bei anteiligem
Abonnementspreis. Kündigungen
müssen schriftlich bis 15. November
eines Jahres beim LINUS WITTICH Me-
dien KG eingegangen sein. Gedruckt
wird auf chlorfrei gebleichtem Papier.
Beiträge können mit Quellenangabe
kostenlos nachgedruckt werden.

Die nächste Ausgabe des
Pirnaer Anzeigers erscheint
am 26. Februar.
Der Redaktionsschluss für
redaktionelle Beiträge ist
am 13. Februar.

Datenschutzbehörde

Jede betroffene Person hat nach Ar-
tikel 77 DSGVO das Recht auf Be-
schwerde, wenn sie der Ansicht ist,
dass ihre personenbezogenen Daten
rechtswidrig verarbeitet werden.
Sächsische/r Datenschutz- und
Transparenzbeauftragte/r
Postfach 11 01 32, 01330 Dresden
(Postanschrift)
Devrienstraße 5, 01067 Dresden
(Hausanschrift)